



Satzung
des
Verbandes der Züchter
des Holsteiner Pferdes e. V.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

			Seite
I. Verfassung	A. Allgemeines	§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur	1
		§ 2 Aufgabenbereich	1
		§ 3 Tätigkeitsgebiet	2
	B. Mitgliedschaft	§ 4 Mitglieder	3
		§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
		§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
		§ 7 Rechte der Mitglieder	4
		§ 8 a Pflichten der Mitglieder	5
		§ 8 b Rechte und Pflichten des Verbandes	6
		C. Vereinsorgane	§ 9 Organe
		§ 10 Vorstand	8
		§ 10a Beirat	10
		§ 11 Delegiertenversammlung	10
	D. Zuchtausschuss, Hengsthaltervertretung und Zuchtkommission	§ 12 Tätigkeitsbereich	14
		§ 13 Zuchtausschuss/Hengsthaltervertretung	14
		§ 14 Hengstkörkommission/Widerspruchskommission	15
		§ 15 Eintragungs- und Prämierungskommission	18
	E. Datenschutz	§ 16 Datenschutz	19
	F. Geschäftsführung	§ 17 Geschäftsführer	20
		§ 18 Rechnungs- und Kassenprüfung	21
	G. Schiedsgericht	§ 19 Schiedsgericht	21

H. Auflösung	§ 20	Auflösung	23
II. Zuchtprogramm	§ 21	Präambel	24
	§ 22	Zuchtziel	25
I. Äußere Erscheinung			25
II. Bewegungsablauf			27
III. Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit			27
IV. Zusammenfassung			28
	§ 23	Merkmale der Rasse und Zuchtmethode	28
	§ 24	Begrenzung des Einsatzes von Hengsten	30
	§ 25	Eintragung von Pferden anderer Zuchtpopulationen	30
	§ 26	Selektionskriterien	31
	§ 27	Fohlenprämierung	38
	§ 28	Auszeichnung von Stuten	38
	§ 29	Hengstkörung	39
	§ 30	Zuchtbuchgliederung	43
	§ 31	Eintragung von Hengsten	44
	§ 32	Künstliche Besamung	48
	§ 33	Embryotransfer und Klonen	48
	§ 34	Zuchtwertschätzung	49
	§ 35	Eintragung von Stuten	50
	§ 36	Stutenstammregister	55
	§ 37	Änderung von Zuchtbucheintragungen	55

		Seite
§ 38	Pflichten des Züchters	56
§ 39	Pflichten des Hengsteigentümers/ Halters	56
§ 40	Zuchtbuch	57
§ 41	Deckregister/Deckbescheinigung	58
§ 42	Abfohlmeldung/Geburtsmeldung	58
§ 43	Tierzuchtbescheinigung	59
§ 44	Abstammungsnachweise	60
§ 45	Eintragungsbestätigung	62
§ 46	Bedingungen für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen	63
§ 47	Änderung von Zuchtdaten	63
§ 48	Eigentumswechsel	63
§ 49	Kennzeichnung	63
§ 50	Eintragsnummer (Lebensnummer)	64
§ 51	Eintragsname	64
§ 52	Brennordnung	65
§ 53	DNA-/Blutgruppenserologische Ab- stammungsüberprüfung	66
Schlussbe- stimmung		67

I. V e r f a s s u n g

A. Allgemeines

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSNATUR

1. Der Verein führt den Namen "Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V." (im folgenden kurz "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Elmshorn.
2. Der Verband ist unter Nr. 691 EL im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
3. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des TierZG, die durch die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein anerkannt ist.

§ 2

AUFGABENBEREICH

1. Die Aufgabe des Verbandes ist es, das allgemeine Interesse für das Holsteiner Pferd zu wecken und die Zucht, Haltung und Vermarktung des Holsteiner Pferdes durch Rat und Tat zu fördern.
2. Diese Aufgabe wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.1. Gestaltung und Durchführung eines satzungsmäßig verfassten Zuchtprogramms
 - 2.2. Führung eines Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse des Holsteiner Warmblutpferdes gemäß eines satzungsmäßig verfassten Zuchtprogrammes.
 - 2.3. Beratung aller Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung des Holsteiner Pferdes
 - 2.4. Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes
 - 2.5. Durchführung von Körungen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtschauen und Werbeveranstaltungen
 - 2.6. Förderung des Absatzes von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, Werbemaßnahmen für das Holsteiner Pferd, u.a. durch Unterhaltung eines Turnierstalles sowie über fachbezogene Medien
 - 2.7. Förderung des Züchternachwuchses
 - 2.8. Förderung und Einhaltung des Tierschutzes gemäß dem Tierschutzgesetz

§ 3

TÄTIGKEITSGEBIET

1. Das geografische Tätigkeitsgebiet gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 e) der EU-Tierzucht-Verordnung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Darüber hinaus kann der Verband weltweit tätig werden, soweit die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

- 1.2 Das Tätigkeitsgebiet untergliedert sich in das Kern-Zuchtgebiet und das erweiterte Zuchtgebiet.

- 1.2.1 Das Kernzuchtgebiet erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg in ihrem Bereich nördlich der Elbe. Es ist in elf Körbezirke untergliedert, und zwar Bordesholm, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn-Lauenburg, Steinburg und Pinneberg.

Im Bereich des Hamburger Staatsgebietes ist ein Körbezirk nicht gebildet; die hier ansässigen Züchter werden als Mitglieder in die jeweils angrenzenden Körbezirke aufgenommen.

- 1.2.2 Das erweiterte Zuchtgebiet ist in zwei Körbezirke untergliedert, nämlich Europa und Nordamerika.

Der Körbezirk Europa umfasst den übrigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland und die unter § 3 Ziffer 1 genannten Staaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Monaco, Norwegen, Peru, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Der Körbezirk Nordamerika umfasst die Staaten Kanada, Mexiko und die USA.

Der Tätigkeitsumfang für die Mitglieder bestimmt sich nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

- 1.3 Die Körbezirke sind rechtlich unselbständige Untergliederungen.

2. In den Körbezirken werden alljährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt (§ 7), in denen die Delegierten (§ 11) gewählt werden. Zudem findet jährlich eine informatorische Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Verbandes statt. Letztere wird durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes angekündigt.

B. Mitgliedschaft

§ 4

MITGLIEDER

1. Der Verband hat
ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
- 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Gesellschaft Bürgerlichen Rechts oder juristische Person werden, die nach schriftlichem Antrag an den Verband die Voraussetzungen des TierZG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und die Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- 1.2 Ein Mitglied auf Zeit gem. § 4 Ziff. 1.2 der Satzungsfassung vom 07/2020 kann jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft (Ziff. 1.1) umwandeln. Eine erneute Entscheidung des Vorstandes gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 1.3 Mitglieder werden nach ihrem Betriebssitz dem jeweiligen Zuchtgebiet zugeordnet.
- 1.4 Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaften) dürfen aus höchstens zwei Verbandsmitgliedern (Ziff. 1) gebildet werden, von denen eines dem Verband als alleinvertretungsberechtigt benannt werden muss, demgegenüber Erklärungen mit Wirkung gegen beide abgegeben werden können.
- 1.5 Um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ein Ehrenmitglied, das bereits das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat, kann auf demselben Wege zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden; Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, aber im Falle der Rechtsnachfolge bezüglich des Zuchtbetriebes einer natürlichen Person (1.1) übertragbar.
3. Der Verband wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig. In begründeten Einzelfällen ist der Verband nach Entscheidung des Vorstandes auch berechtigt, für Nichtmitglieder tätig zu werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über den Antrag auf eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung dieses Antrages ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und in einer Frist von drei Monaten mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Verband erklärt werden muss,
2. durch Tod
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied bewusst falsche Angaben in der oder für die Zuchtbuchführung macht, die Tierschutzbestimmungen missachtet, gegen die Satzung verstößt oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Verzuge ist.

Sofern der Ausschluss nicht wegen Zahlungsverzuges beabsichtigt ist, hat der Vorstand das betreffende Mitglied vorher unter Darlegung des Grundes anzuhören.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den vollen Betrag zu entrichten.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
5. Forderungen des Verbandes gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
6. Für die eingetragenen Pferde der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung bis zur Anzeige eines Eigentumswechsels auf ein Mitglied.
7. Im Falle einer Mitgliedschaft auf Zeit endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Zeitspanne eines Jahres ab dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes gem. § 5 dieser Satzung automatisch.

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu beanspruchen, solange sie mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gekommen sind.
2. Die Mitglieder sind in ihren Versammlungen stimmberechtigt, nachdem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.1 Im Kern-Zuchtgebiet finden alle Mitgliederversammlungen jeweils in den einzelnen Körbezirken statt, wobei die Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz/Sitz im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – nördlich der Elbe – haben, in einem der angrenzenden Körbezirke wählen.

- 2.2 Im erweiterten Zuchtgebiet soll die Versammlung des Körbezirks Europa grundsätzlich in Schleswig-Holstein und die Versammlung des Körbezirks Nordamerika grundsätzlich in Schleswig-Holstein oder in den USA stattfinden. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall zulässig. Der genaue Ort der Versammlung wird jeweils durch den Vorstand des Verbandes bestimmt.
- 2.3 Die Versammlungen sind mindestens einmal jährlich (im ersten Quartal) durchzuführen.
- Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- 2.4 Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Blockwahlen sind nach vorheriger einstimmiger Beschlussfassung der Mitglieder hierüber zulässig.
- 2.5 Es werden die Delegierten und die Stellvertreter, sowie ein Vorsitzender und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer in den einzelnen Bezirken für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 a

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
2. den Verband in der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele jederzeit zu unterstützen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Abstammungskontrollen zuzulassen und im Falle unrichtiger Angaben, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen und einen etwa entstandenen Schaden zu ersetzen,
3. dem Verband zur Datenerfassung alle Veränderungen (Erwerb, Verlust oder Verkauf der Zuchtpferde, Wohnsitz/Sitz-Wechsel o.ä.) unverzüglich mitzuteilen,
4. einen regelmäßigen Beitrag sowie für einzelne Tätigkeiten erhobene Gebühren zu zahlen, wie sie von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips beschlossen werden mit der Folge, dass Leistungen im erweiterten Zuchtgebiet aufgrund höheren Aufwandes auch zu höheren Gebühren führen können,
5. dem Verband bei vorliegendem Delegiertenbeschluss ein zinsloses Darlehen (bis zu € 300,00) zu gewähren, welches während der Mitgliedschaft nicht kündbar ist und erst 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Rückzahlung fällig ist, wenn nicht zuvor eine Aufrechnung gegen bestehende Verbindlichkeiten erfolgte,

6. dem Verband im Falle eines Beitritts ab dem 01.01.2021 eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 100,00 zu zahlen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Einrichtungen des Verbandes dient,
7. dem Verband im Falle der Umstellung einer Mitgliedschaft auf Zeit in eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 Ziffer 1.2 der Satzung eine Aufnahmegebühr in Höhe von weiteren € 25,00 zu zahlen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Einrichtungen des Verbandes dient,
8. bei vorliegendem Delegiertenbeschluss nach dessen Maßgabe Umlagen zur Erreichung bestimmter Verbandszwecke zu entrichten.
9. Um den Merkmalskomplex Gesundheit züchterisch bearbeiten zu können, stellen die Mitglieder Gesundheitsdaten ihrer Pferde für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung. Tierärzte liefern damit von ihnen erhobene Gesundheitsdaten zur zentralen Speicherung und Verarbeitung. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen für die Nutzung von Zucht und Management aufbereitet. Die Mitglieder dulden die Nutzung und Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherungs-DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung. Der Zuchtverband ist berechtigt, die bereitgestellte DNA (Blut/Haare) für Analysen zu nutzen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse zu veröffentlichen.

§ 8 b

RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBANDES

Der Verband ist:

1. verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
2. verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
3. berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen
4. verpflichtet, Streitfälle gemäß §19 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung vom genehmigten Zuchtprogramm auftreten.
5. verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.

6. verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
7. verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
8. berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Eben so ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
9. verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogrammes, für welches er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen zu aktualisieren.

C. Vereinsorgane

§ 9

ORGANE

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand,
- die Delegiertenversammlung und
- der Beirat

Jede Verbandstätigkeit, die nicht aufgrund eines Dienstvertrages ausgeübt wird, ist ehrenamtlich.

§ 10

VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus insgesamt fünf, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Mitglied des Vorstands kann ein Mitglied nur dann werden, wenn es von den Mitgliedern eines Körbezirkes mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gewählt wurde, und über dessen Vorsitzenden für dieses Amt vorgeschlagen wird.

Zumindest ein Vorstandsmitglied soll vom Körbezirk Europa vorgeschlagen worden sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen jeweils auf drei Jahre gewählt werden, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Von der Wahl auf eine dreijährige Amtszeit kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine solche Ausnahme stellt z.B. die vorherige Amtsniederlegung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes dar.

Im Interesse der Kontinuität soll, es sei denn es liegt ein begründeter Ausnahmefall wie vorstehend vor, zudem die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig erfolgen, sondern in folgender Abstufung: Nachdem in einem Jahr allein der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied gewählt worden sind, werden im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied und in dem darauf folgenden Jahr das übrige Mitglied gewählt.

3. Der Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Zuchtausschusses und der Hengsthaltervertretung ein und leitet diese.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Vorstand hat insbesondere

- 4.1. der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern zu machen, und zwar nach Beratung mit den Körbezirkvorsitzenden.
 - 4.2. der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen.
 - 4.3. den Jahresabschluss zu erstellen.
 - 4.4. das Vermögen des Verbandes zu verwalten.
 - 4.5. Entscheidungen in Personalfragen zu treffen.
 - 4.6. nach Vorschlag des Zuchtausschusses über die Eintragung von Hengsten im Zuchtversuch (§ 31 Ziff. 1.8, 1.9 u. 1.10) zu entscheiden.
 - 4.7. Zeitpunkt, Ort und Durchführungsmodus für Körungen, Prämierungen, Schauen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Hengstbucheintragungen sowie sonstige Vorführungen festzulegen und die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen zu regeln.
 - 4.8. Richter für alle züchterischen Veranstaltungen zu benennen.
 - 4.9. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
 - 4.10. die Implementierung und Wahrung der Good-Governance-Richtlinien sicherzustellen. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten)
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Verhandlungsgegenstand als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Delegiertenversammlung vor Ablauf der Amtsdauer mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Daneben haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstands haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Ist ein Mitglied des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Vertretungsberechtigt i.S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Gesamtvertreter.

§ 10a

BEIRAT

1. Der Beirat soll dem Vorstand zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke mit externem Sachverstand beratend zur Seite stehen. Er setzt sich aus drei bis fünf Beiratsmitgliedern zusammen, die insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzwesen, Politik und/oder Medien tätig sind oder tätig waren. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Bezüglich der Mitglieder des Beirates hat der Vorstand das Vorschlagsrecht. Die Körbezirksvorsitzenden können jedoch dem Vorstand Vorschläge möglicher Beiratsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung unterbreiten. Der Vorstand hat diese Vorschläge im Vorwege der Delegiertenversammlung zu erörtern. Die Beiratsmitglieder werden sodann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit bestätigt. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
3. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Es hat hierbei auf die Belange des Verbandes Rücksicht zu nehmen und soll eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten einhalten.
4. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Scheiden Beiratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Beiratsmitgliedern.
6. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden, die vom Vorsitzenden des Beirates geleitet wird. Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, gleiches gilt für den Zuchtleiter und Geschäftsführer (§ 17 Ziffer 1.) sowie die Geschäftsführer der beiden GmbHs (§ 17 Ziffer 2.1. und § 17 Ziffer 2.2.). Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

§ 11

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie ist als solche das oberste Organ des Verbandes.

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Körbezirke und den Delegierten.

Die Vorsitzenden der Körbezirke sind jeweils die – geborenen – ersten Delegierten.

Die weiteren Delegierten werden in den einzelnen Körbezirken gewählt.

Je angefangene 70 eingetragene Zuchtpferde aller Körbezirksmitglieder rechtfertigen die Wahl eines Delegierten.

Jeder Körbezirk muss mindestens 3 Delegierte wählen.

Die Körbezirksversammlung kann bis zur Gesamtzahl der gewählten Delegierten auch Stellvertreter wählen, die einen verhinderten Delegierten in der Ausübung seiner Rechte vertreten können.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich für die gesamte jeweilige Wahlperiode nach der Anzahl der vom Verband zum 01. Januar des Wahljahres fortgeschriebenen Zuchtpferde.

Die Wahl der Delegierten findet grundsätzlich frei aus den Mitgliedern des jeweiligen Körbezirks statt.

Im Körbezirk Europa des erweiterten Zuchtgebietes gilt ab dem Jahr 2022 für die Wahl der Delegierten hiervon abweichend folgende Regelung: Jeweils ein Delegierter ist aus den nachfolgenden fünfzehn Regionen zu wählen: Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Niedersachsen/Bremen; Baden-Württemberg; Hessen; Bayern; Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen; Dänemark; Niederlande; Belgien/Luxemburg; Polen; Schweiz; Italien/Frankreich; Österreich/Ungarn/Tschechien/Slowakei; Schweden. Die weiteren Delegierten des Körbezirks Europa werden frei aus den Mitgliedern des Körbezirks gewählt.

2. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin auf der offiziellen Webseite des Verbandes zu erfolgen. Anträge der Delegierten müssen dem Vorstand des Verbandes mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorliegen. Diese Anträge werden an die Delegierten mit der einberufenden Einladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung abgesandt. Die Versendung kann sowohl postalisch, als auch per Fax oder per Email erfolgen, sofern die Delegierten dem Verband zu diesem Zweck ihre Faxnummer oder ihre Email-Adresse zur Verfügung gestellt haben. Über später eingehende Anträge kann nur dann beschlossen werden, wenn sie nicht satzungsändernden Charakter haben und die Delegierten mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
3. Die erste Delegiertenversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 4.1. Abänderung der Satzung, bestehend aus I. Verfassung und II. Zuchtprogramm, für die eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

- 4.2. Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
- 4.3. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.
- 4.4. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.5. Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundeigentum.
- 4.6. Genehmigung von Verträgen mit anderen Zucht- und Vermarktungsorganisationen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband begründen.
- 4.7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren, Mitgliederdarlehen und –umlagen. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
- 4.8. Entlastung des Vorstandes hinsichtlich dessen Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.
- 4.9. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes eingebrachten Beschwerden.
- 4.10. Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 4.11. Wahl von fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern der Körkommission, sowie von vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Widerspruchskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden sowie der Hengsthaltervertretung.

Wahl von bis zu 27 ordentlichen Mitgliedern der Eintragungs- und Prämierungskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.
- 4.12. Die Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Good-Governance-Richtlinien. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten)
- 5.1 Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn 20% der Delegierten einen schriftlichen Antrag vorlegen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sofern sich bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, kommen die beiden in die engere Wahl, die die meisten Stimmen haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abweichend von der Einzelwahl sind Blockwahlen nach vorheriger einstimmiger Be-

schlussfassung der Delegierten hierüber zulässig.

- 5.3 Ein Delegierter kann, falls er nicht selbst an der Delegiertenversammlung teilnimmt und auch kein Stellvertreter für ihn eintritt, sein Stimmrecht auch auf einen anderen Delegierten seines Körbezirks als Stimmbevollmächtigten übertragen. Dabei kann ein Stimmbevollmächtigter maximal einen anderen Delegierten vertreten. Zur wirksamen Stellvertretung ist der Versammlungsleitung bis zum Beginn der Delegiertenversammlung zwingend die vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht, die die Person des Stimmbevollmächtigten ausweist, im Original per Post, per Fax oder als PDF per E-Mail vorzulegen.

D. Zuchtausschuss, Hengsthaltervertretung und Zuchtkommissionen

§ 12

TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verband unterhält

- einen Zuchtausschuss
- eine Hengsthaltervertretung
- eine Hengstkörkommission sowie diesbezügliche Widerspruchskommission
- eine Eintragungs- und Prämierungskommission

§ 13

ZUCHTAUSSCHUSS / HENGSTHALTERVERTRETUNG

I. Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden des Verbandes
 - 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - 4 Vertretern der Hengstkörkommission
 - 1 Vertreter der Widerspruchskommission
 - 2 Vertretern der Eintragungs- und Prämierungskommission
 - dem Zuchtleiter
2. Die Kommissionen und der Vorstand bestimmen ihre Vertreter im Zuchtausschuss durch eine Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen fachlich beratende Personen zu den Sitzungen des Zuchtausschusses hinzuziehen.
4. Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen züchterischen Angelegenheiten zu beraten, er kann sich zu speziellen Sachfragen externe Sachverständige beratend einladen. Der Zuchtausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

II. Hengsthaltervertretung

1. Die Hengsthaltervertretung besteht aus
 - a) Mitgliedern, die Eigentümer mindestens eines in der Zuchtbuchführung des Verbandes im Hengstbuch I fortgeschriebenen Hengstes sind sowie dem Geschäftsführer der GmbH Hengsthaltung des Verbandes (§ 17 Ziffer 2.1).
 - b) dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
 - c) dem Zuchtleiter.

2. Die Hengsthaltervertretung kann in züchterischen Angelegenheiten Anträge an den Zuchtausschuss und in anderen Angelegenheiten Anträge an den Vorstand richten.
3. Abstimmungen erfolgen unter den Mitgliedern zu 1. a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jede Versammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden.
4. Die Hengsthaltervertretung unterbreitet der Delegiertenversammlung je 3 Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kör- bzw. Widerspruchskommission

§ 14

HENGSTKÖRKOMMISSION/WIDERSPRUCHSKOMMISSION

1. Die Hengstkörkommission besteht aus fünf ordentlichen Kommissionsmitgliedern und zwar:
 - a) 3 Verbandsmitgliedern
 - b) 1 Verbandsmitglied aus der Hengsthaltervertretung
 - c) 1 erfolgreichen Turniersportler, der nicht zugleich Verbandsmitglied sein muss

und dem Zuchtleiter.

Für jedes ordentliche Mitglied (a. - c.) wird ein Ersatzmitglied gewählt.

- 1.1 Die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Zu a)

Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Zu b)

Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung.

Zu c)

Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen fünf Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmzahl.

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Hengstkörkommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Zu a)

Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, die weiteren Züchtervertreter (Verbandsmitglieder) werden nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu b)

Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit den weiteren Züchtervertretern nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu c)

Ein Turniersportler wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 1.2 Die Kommissionsmitglieder haben ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu urteilen, sind in der Entscheidungsbildung unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 1.3 Die Amtsdauer der so gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Ein Mitglied kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neu- oder wiedergewählt werden.
- 1.4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Zuchtleiters, bei Hofkörungen mindestens zwei Mitglieder) anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. erforderlichenfalls seines Stellvertreters.

- 1.5 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn und soweit ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum zur Beurteilung vorgestellt wird; dies gilt auch, wenn diese Ausschlussgründe bei Ehegatten, Lebensgemeinschaften und Abkömmlingen vorliegen.

In diesem Fall wird sein Ersatzmitglied tätig bzw. das Ersatzmitglied zu 1a. ist austauschbar.

2. Über den Widerspruch gegen eine Körentscheidung (§ 29 Ziff. 4.6) befindet eine Widerspruchskommission, bestehend aus vier ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter hat kein Stimmrecht:
 - a) 2 Verbandsmitgliedern aus dem satzungsgemäßen Zuständigkeitsgebiet des Verbandes
 - b) 1 Verbandsmitglied der Hengsthaltervertretung
 - c) 1 Sachverständigen, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss.

Es wird für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Wahl der vier ordentlichen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Zu a)

Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

Zu b)

Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung

Zu c)

Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen 4 Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächst höchsten Stimmzahl.

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Widerspruchskommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Zu a)

Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, ein zweiter Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu b)

Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit dem zweiten Züchtervertreter nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu c)

Ein Sachverständiger wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

- 2.1 Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll aus dem Bereich a) (Mitglied des Verbandes / Züchter) kommen.
- 2.2 Der Zuchtleiter terminiert die Sitzung bzw. erforderlichenfalls die Neuvorstellung des Hengstes und nimmt die Ladungen vor.
- 2.3 Die Widerspruchskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden der Widerspruchskommission maßgeblich.
- 2.4 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn der Widerspruch eine Entscheidung über ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum betrifft; dies gilt auch, wenn ein solcher Ausschlussgrund bei Ehegatten oder Abkömmlingen vorliegt.
- 2.5 Die Amtsdauer der Widerspruchskommission entspricht der in Ziff. 1.3 (§ 14) genannten.

§ 15

EINTRAGUNGS- UND PRÄMIERUNGSKOMMISSION

1. Die Eintragungs- und Prämierungskommission besteht aus bis zu 28 Mitgliedern, und zwar aus bis zu 27 gewählten ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter kraft Amtes.
2. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung nach entsprechend zugrundeliegenden Vorschlägen des Vorstandes. Die Vorschläge des Vorstandes erfolgen auf der Grundlage der von den Körbezirken benannten Personen.

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder gewählt, die in der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten.
3. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Kommissionsmitglied ist als Züchter, Aufzüchter und/oder Eigentümer der zu beurteilenden Stute/Fohlen befangen und hat sich der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung zu enthalten. Dieses gilt auch, wenn diese Befangenheitsgründe bei Ehegatten oder Abkömmlingen vorliegen.

E. Datenschutz

§ 16

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung.

Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Zuchtbuchführung und der Durchführung des Zuchtprogrammes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist.

Dienstleister in diesem Sinne sind die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), alle FN-angeschlossenen Zuchtverbände und der Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e. V.. Zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gehören auch die Veröffentlichung dieser Daten in Publikationsorganen der FN und der FN-Mitgliedszuchtverbände sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtveranstaltungen und Leistungsprüfungen.

2. Jedes Mitglied stimmt zu, dass Angaben zu seinem Namen, seinem Wohnort sowie die Stammdaten, alle Noten und Zuchtwerte seiner Pferde durch den Zuchtverband und die FN, insbesondere im Internet und im "Jahrbuch Zucht und Sport der FN" veröffentlicht werden dürfen.

F. Geschäftsführung

§ 17

GESCHÄFTSFÜHRER UND ZUCHTLEITER

Verbandsgeschäftsführer und Zuchtleiter

1. Die Aufgaben des Verbandes werden in seinem Auftrage zum einen durch einen angestellten Geschäftsführer und zum anderen durch einen angestellten Zuchtleiter erfüllt.
- 1.1. Der Geschäftsführer hat alle Angelegenheiten des Verbandes gemäß dieser Satzung wahrzunehmen mit Ausnahme derjenigen Aufgaben, die dem angestellten Zuchtleiter zugewiesen sind.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich für die Haushaltsführung verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen einen Geschäftsbericht zu erstatten. Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

- 1.2. Dem Zuchtleiter obliegen die folgenden Aufgabenbereiche gemäß Abschnitt I. D. (§§ 12- 15) und II. (§§ 21- 53) dieser Satzung, insbesondere
 - die Zuchtarbeit und Zuchtbuchführung nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - die Durchführung des Zuchtprogramms.

Der Zuchtleiter ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen Bericht zu erstatten.

GmbH Geschäftsführer

2. Der Verband ist als Alleingesellschafter an zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Elmshorn beteiligt, die in den folgenden Aufgabenbereichen tätig sind:
 - 2.1. Pferdezucht und Pferdehaltung, insbesondere der Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes (Deckgeschäft) sowie der Aufzucht und Ausbildung von eigenen und fremden Pferden und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.
 - 2.2. Absatz von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, der Durchführung der dazugehörigen Vermarktungsmaßnahmen und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.
 - 2.3 Die Geschäftsführer der beiden GmbH sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Sie haben auf der im ersten Kalenderhalbjahr stattfindenden Delegiertenversammlung in Form der Präsentation der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftspläne für das folgende Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

§ 18

RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG

Nach Abschluss der Jahresrechnung durch den Geschäftsführer wird die Bilanz durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Prüfung der Kassenbücher erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer, die dieser über das Ergebnis zu berichten haben.

G. Schiedsgericht

§ 19

SCHIEDSGERICHT

1. Der Vorstand erstellt und aktualisiert eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung aller Streitigkeiten
 - 2.1. zwischen Mitgliedern (und/oder Vertragspartnern) des Verbandes untereinander und
 - 2.2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern (und Vertragspartnern), die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogrammes oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben oder das einzelne Mitglied in seinen das Verbandsleben bestimmenden Grundentscheidungen betreffen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, nämlich zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.
4. Der Schiedsort ist Elmshorn.
5. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
6. Das in der Sache anwendbare Recht ist mit Ausnahme des UN- Kaufrechts Deutsches Recht und unmittelbar geltendes EU-Recht
7. Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.
8. Einzelheiten zum Verfahren regelt die **Schiedsgerichtsordnung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V.**

9. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.
10. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.
11. Solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, ist die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB gehemmt. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Elmshorn.

H. Auflösung

§ 20

AUFLÖSUNG

1. Der Verband kann nur von einer außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder aufgelöst werden. In dieser Versammlung, zu der jedes Mitglied und Ehrenmitglied mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen sein muss, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Einzelmitglieder. Diese ist nach dem Stande der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des letztverflossenen Jahres zu berechnen. Ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Einzelmitglieder in der Versammlung der Einzelmitglieder nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen späteren außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder, die am gleichen Tage einberufen wird.
3. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Versammlung der Einzelmitglieder über eine Verwendung des vorhandenen Vermögens. Falls kein Beschluss zu Stande kommt, fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die es ausschließlich zur Förderung der holsteinischen Warmblutzucht zu verwenden hat.

II. Zuchtprogramm

§ 21

PRÄAMBEL

1. Der Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des Holsteiner Warmblutpferdes. Das Zuchtprogramm des Verbandes umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel und die Merkmale der Rasse des Holsteiner Pferdes zu erreichen. Dieses geschieht unter Berücksichtigung der europäischen und deutschen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie der Vorgaben durch die Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Grundsätze des Holsteiner Warmblutpferdes mit den erforderlichen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 Anhang I, Teil 2 und 3 sind auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.
2. Das Holsteiner Pferd ist eine Rasse, die seit Jahrhunderten in bäuerlicher Zucht betrieben wird. Der Ursprung dieser Rasse liegt in den Flussmarschen der Elbe und an der Westküste Schleswig-Holsteins. Das damalige Zuchtziel des Wirtschaftspferdes beinhaltet als besondere (Rasse) Merkmale, den charakteristischen Rassetyp, der durch gezielte Vollblutzufuhr als ausdrucksstark, mit Rahmen, Körpersubstanz und starkem Knochenbau bezeichnet werden konnte. Der damalige Holsteiner trug vorrangig die braune Fellfarbe und war wegen seiner Leistungseigenschaften weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt und geschätzt. Besonders als Luxuskutschpferd, mit imponierender Ausstrahlung durch den typvollen Ausdruck und die für den Holsteiner charakteristischen hohen und räumenden Gänge, sorgte die Rasse im 18. Jahrhundert für Aufsehen. Aber auch in der Landwirtschaft war die Leistungsbereitschaft und Härte der Holsteiner eine bekannte Eigenschaft, die bei den schwierigen Bodenverhältnissen der Holsteiner Marschen immer wieder eine besonders hohe Selektion bewirkt hat. Bereits 1883 wurde durch Georg Ahbahr, Sommerlander Riep, eine systematische Zuchtbuchführung in den Pferdezüchtereinigungen der Holsteinischen Marschen angelegt und die Stutenfamilien zusammengetragen und archiviert. Aus diesem Archiv sind die heute noch gültigen und weitergeführten Stutenstämme entstanden, die die Basis der heutigen Holsteiner Zucht bilden.

Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte die Umzüchtung vom Wirtschaftspferd zum Sportpferd. Zur Veredelung des Holsteiner Pferdes wurden vorrangig wieder englische Vollbluthengste eingesetzt, die aufgrund der konsolidierten Holsteiner Stutengrundlage eine hervorragende Basis für eine erfolgreiche Einkreuzung vorfanden. Aufgrund der vorhandenen Rasseeigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Härte und Springvermögen fasste das Holsteiner Sportpferd sehr schnell Fuß im Turniersportgeschehen.

Nach Rangierung der Weltzuchtorganisation für Sportpferde (WBFSH) nimmt die Holsteiner Springpferdezucht weltweit einen Spitzenplatz ein. Auch in den Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit sind Holsteiner Sportpferde in der Spitze vertreten. Diese Erfolge basieren auf der durchgezüchteten Holsteiner Stutengrundlage in Verbindung mit Veredlern aus der englischen Vollblutzucht und gezieltem Einsatz von Leistungsgenen aus der französischen Sportpferdezucht. Außerdem wurden Zuchtversuche gezielt mit außergewöhnlichen Leistungshengsten durchgeführt.

3. Am Zuchtprogramm des Verbandes nehmen alle Zuchtpferde, die in die nachfolgende Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, teil:

- Hengstbuch I, Ia
- Hengstbuch II
- Fohlenbuch
- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Vorbuch I

Für Stuten ab Geburtsjahr 1995:

- Zuchtbuch I für Stuten
- Zuchtbuch II für Stuten
- Fohlenbuch

4. Von besonderer Bedeutung für den Zuchtfortschritt ist der Einsatz selektierter Junghengste. Ist eine Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so können vom Vorstand auf Empfehlung durch den Zuchtausschuss geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Zuchtwertschätzung aufgrund der Nachkommenleistungen erfolgen kann.

5. Die Zuchtpopulation umfasst am 01.01.2018 5756 eingetragene Zuchtstuten und 141 fortgeschriebene Hengste. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 4.812.

6. Das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung des Holsteiner Verbandes.

§ 22

ZUCHTZIEL

Rasse: Holsteiner Warmblutpferd

I. Äußere Erscheinung

Farbe: vorrangig Braune, ausgeschlossen Schecken

Für Stuten bis zum Geburtsjahr 1994:

Größe (Stm.):

Stuten - Eintragung Hauptstammbuch	mind. 160 cm
Eintragung Stutbuch	mind. 158 cm

Für Stuten ab dem Geburtsjahr 1995:

Prämienstuten	mind. 160 cm
---------------	--------------

Hengste - zur Körung als Junghengst	mind. 162 cm
-------------------------------------	--------------

Körung im Alter von mind. 36 Monaten	mind. 164 cm
--------------------------------------	--------------

zur Hengstbucheintragung Anforderungen wie zur Körung

Typ: das typische Holsteiner Pferd ist ein

athletisches, großliniges und ausdrucksvolles Reitpferd mit der Anlage zu sportlichen Leistungen, vornehmlich im Springen. Die Prägung durch Vollblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung sowie plastischer Bemuskelung zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere

ein derbes, plumpes oder unsportliches Erscheinungsbild, ein grober Kopf und verschwommene Konturen sowie bei Zuchtperden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau: Erwünscht ist

ein harmonischer, für Reitzwecke - insbesondere den Springsport - geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

eine lange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung,

gute Ganaschenfreiheit,

eine große, schräg gelagerte Schulter,

ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist,

ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und in der Bewegung Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint,

eine lange, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin

ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.

Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein Hinterbein mit einem gut eingeschienten Sprunggelenk.

Unerwünscht ist

ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere

eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,

eine kleine, steile Schulter,

ein wenig markanter Widerrist,

ein in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigter Rücken, der nicht die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt,

eine zu gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine schiefe Schweifhaltung, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe;

unerwünscht sind weiterhin

unkorrekte Gliedmaßen;

hierzu gehören:

kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und

kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie

zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder faßbeinige Gliedmaßenstellungen.

II. Bewegungsablauf

Grundgangarten: Erwünscht sind

fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußßen.

Der Bewegungsablauf im Trab soll mit der für den Holsteiner typischen Knieaktion ausgestattet sein. Trab und Galopp sollen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Auf- richtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vor- greifende Vorhand übertragen werden. Insbesondere der Galopp soll einen deutlich vor- wärts/aufwärts gesprungenen Ablauf aufweisen.

Die Überprüfung erfolgt an der Hand sowie im Freilaufen.

Unerwünscht sind insbesondere

kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen.

Springen: Erwünscht ist

ein vermögendes, elastisches und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erken- nen lässt.

Im Ablauf sind

deutliches Sich-Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußßen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht.

Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben. Die Überprüfung bei den Hengsten erfolgt anlässlich der Körung im Freispringen sowie bei der Hengstbucheintragung.

Unerwünscht ist insbesondere

ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem festen oder weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Be- wegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

III. Innere Eigenschaften / Leistungsveranlagung / Gesundheit:

Erwünscht ist

ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Erwünscht sind weiterhin

Gesundheit (Anforderung § 29 Ziff. 2.2) gute physische und psychische Belastbarkeit sowie die natürliche Fruchtbarkeit.

Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Zuchtverband den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

IV. Zusammenfassung:

Erwünscht ist

ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Reitpferd, welches vornehmlich für den Springsport geeignet ist, aber auch für die Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit ein hohes Maß an Veranlagung besitzt.

Zur Erkennung der Leistungsveranlagung werden bei den Hengsten grundsätzlich im Alter von drei Jahren oder vor der Zuchtbucheintragung folgende Merkmale überprüft:

- Charakter und Temperament
- Rittigkeit
- Grundgangarten
- Springen

Bei den Stuten sollte die Überprüfung der Leistungsveranlagung im Alter von 3 Jahren erfolgen.

Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale obliegt den Entscheidungsgremien (Kommissionen) des Verbandes.

§ 23

MERKMALE DER RASSE UND ZUCHTMETHODE

1. Rassemerkmale des Holsteiner Pferdes

1.1 Genealogische Merkmale

Das Holsteiner Pferd verfügt über Abstammungsmerkmale, die eine Linienzucht kennzeichnen:

- Konzentration auf bestimmte Hengstlinien, welche die Leistungseigenschaften der Rasse festigen und vererben.

Das Holsteiner Pferd verfügt über Stutenstamnummern, die bestimmte vererbungsstarke Leistungsstämme kennzeichnen.

Das Holsteiner Pferd verfügt in der Abstammung über Veredlergene aus der englischen Vollblutzucht und der französischen Warmblutzucht.

1.2 Exterieur Merkmale

- vorrangig die braune Fellfarbe
- Großrahmigkeit, bei athletischer Erscheinung
- korrekter Körperbau, bei erhabener Haltung und gutem Halsaufsatz
- beeinflusst durch Vollblut

1.3 Bewegungsmerkmale

- typische Knieaktion der Vordergliedmaßen, dabei viel Schubkraft aus der Hinterhand im Trabe
- Raumgriff im Schritt
- erhabenes und raumgreifendes Galoppiervermögen

1.4 Leistungsmerkmale

- hohe Reiteigenschaften
- Leistungsbereitschaft
- gutartiges Temperament
- außergewöhnliches Springvermögen und –manier
- schnelles Reaktionsvermögen

2. Zuchtmethode

Die Rassemkmale werden grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht erhalten, d.h., dass vorrangig Holsteiner Hengste und Stuten am Zuchtprogramm teilnehmen. Die Hereinnahme von Genen aus anderen Populationen, die zur Förderung des Zuchtzieles bei Erhalt der Rassemkmale dienlich sind, ist nicht ausgeschlossen.

2.1 Veredlerrassen

Bei den Veredlerhengsten unterscheiden wir zwischen Rassen, die zur Erhöhung des Vollblutanteils (§ 23 Ziff. 2.1.1) und/oder zur Verbesserung von Leistungseigenschaften insbesondere der Springleistung (§ 23 Ziff. 2.1.2) in der Holsteiner Zucht eingesetzt werden.

2.1.1. Veredlerrassen zur Erhöhung des Vollblutanteils

- Englischer Vollblüter (xx)

Englische Vollblüter (xx) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach § 31 Ziff. 1.5 sowie die Kriterien der Exterieuransforderungen der Körung nach § 29 Ziff. 4.2 erfüllen oder bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gekört sind. In den ersten beiden Zuchteinsatzjahren sollen die Veredlerhengste für max. 80 Stuten/Jahr zugelassen sein.

- Anglo Arabischer Vollblüter (x)

Anglo Arabischer Vollblüter (x) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach § 31 Ziff. 1.5 sowie die Kriterien der Exterieuransforderungen der Körung nach § 29 Ziff. 4.2 erfüllen. In den ersten beiden Zuchteinsatzjahren sollen die Veredlerhengste für max. 80 Stuten/Jahr zugelassen sein.

2.1.2 Veredlerrassen zur Verbesserung von Leistungseigenschaften

- Französische Warmblüter (SF)

Die Rasse kann in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die Anforderungen nach § 31 Ziff. 1.8 u. 1.9 erfüllt.

Dabei sollte der jährliche Anteil der Nachkommen dieser Veredlerhengste in der Holsteiner Population nicht über 10 % liegen.

2.2 Zuchtversuche

Um Gene von bestimmten Leistungsvererbern anderer Warmblutpopulationen mit außergewöhnlichen sportlichen Leistungen oder züchterischen Erfolgen für die Weiterentwicklung des Holsteiner Pferdes zu nutzen, können diese Hengste im Rahmen eines Zuchtversuches begrenzt zum Einsatz kommen. Dabei muss der Grundsatz der Reinzucht erhalten bleiben.

Die zum Einsatz als Zuchtversuch vorgesehenen Reitpferderassen sind:

Bayerisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Trakehner, Rheinisches Warmblut, Westfälisches Warmblut, Württemberger, Zweibrücker Warmblut, Amerikanisches Warmblut, Australisches Warmblut, Australisches Sportpferd, Belgisches Sportpferd, Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Englisches Warmblut, Finnisches Warmblut, Französisches Reitpferd, Irisches Sportpferd, Irisches Warmblut, Italienisches Reitpferd, Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN), Niederländisches Reitpferd (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Polnisches Warmblut, Schwedisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Slowenisches Warmblut, Spanisches Warmblut, Sportpferd Großbritannien, Sportpferd La Silla, Tschechisches Warmblut, Ungarisches Sportpferd, Zangersheider Sportpferd sowie Anglo-Araber und Englisches Vollblut.

Der Zuchtversuch hat zum Ziel, diese gewünschten Leistungseigenschaften in der Holsteiner Zucht über die gekörten Söhne dieser Leistungsvererber (F 1-Generation) zu nutzen. Die Zulassung der Hengste für den Zuchtversuch wird nach § 31 Ziff. 1.8, 1.9 und 1.10 der Satzung geregelt.

§ 24

BEGRENZUNG DES EINSATZES VON HENGSTEN

1. Zur Vermeidung einer zu starken Einengung der Blutführung in der Population und der Gefahr eines wachsenden Inzuchtgrades wird eine Begrenzung der Anzahl der Stuten, die einem Hengst dieser Population (gem. § 23 Ziff. 2.2) zugeführt werden können, durch den Vorstand nach entsprechender Empfehlung des Zuchtausschusses vorgenommen und dem Hengsthalter mitgeteilt. Ebenso können Hengste ohne bzw. mit nicht abgeschlossener Leistungsprüfung zur Vermeidung eines zu starken Zuchteinsatzes auf diese Weise begrenzt werden.
2. Hengste anderer Zuchtpopulationen (gem. § 23 Ziff. 2.2) können vom züchterischen Umfang und vom zeitlichen Einsatz begrenzt werden.

§ 25

EINTRAGUNG VON PFERDEN ANDERER ZUCHTPOPULATIONEN

1. Hengste der Veredlerrasse (§ 23 Ziff. 2.1.1 u. Ziff. 2.1.2) können in das Hengstbuch I eingetragen werden.

Hengste anderer genetischer Herkünfte gem. § 23 Ziff. 2.2 können in das Hengstbuch I auch im Rahmen eines Zuchtversuches eingetragen werden, wenn sie über eine außergewöhnliche Leistungsabstammung oder Eigenleistung verfügen.

Über die Eintragung solcher Hengste entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach entsprechender Empfehlung durch den Zuchtausschuss.

Im Rahmen eines Zuchtversuches (§ 31 Ziff. 1.8, 1.9, 1.10) sind nur die aus einer Bedeckung/Besamung, innerhalb der zugelassenen Begrenzung, resultierenden Nachkommen eintragungsfähig, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, ZB I, ZB HG) stammen.

Wird der Zuchtversuch nach Abschluss durch den Vorstand nach Empfehlung des Zuchtausschusses als positiv bewertet, können alle Nachkommen des betreffenden Hengstes eingetragen werden, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, ZB I, ZB HG) stammen.

2. Hengste anderer genetischer Herkünfte gem. § 23 Ziff. 2.2 können in das Hengstbuch Holstein Global eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 31 Ziff. 3 erfüllt sind.

Über die Eintragung solcher Hengste entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Nachkommen dieser Hengste sind im Zuchtbuch Holstein Global eintragungsfähig, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, ZB I) stammen.

3. Stuten anderer genetischer Herkünfte gem. § 23 Ziff. 2.2, sofern sie nicht den Satzungs-voraussetzungen (§ 35) entsprechen, werden in das Zuchtbuch Holstein Global für Stuten eingetragen.
Der Vater und die Mutter, sowie die Väter und Mütter in der mütterlichen Linie, mindestens bis zur 4. Generation, müssen grundsätzlich Pferde sein, die die Bedingungen zum Eintragungstatus der jeweiligen Zuchtpopulation gem. § 23 Ziff. 2.2 erfüllen.

§ 26

SELEKTIONSKRITERIEN

1. Die Abstammung (gem. § 31 Eintragung von Hengsten und § 35 Eintragung von Stuten).
2. Die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung.
Die Bewertung der Hengste und Stuten findet anlässlich der Körung bzw. Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung soll auf Sammelveranstaltungen vorgenommen werden, damit die vorgestellten Pferde mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

Für die Teilkriterien werden folgende Wertnoten erteilt:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt
5 = genügend	

Es ist nur möglich, ganze Noten zu vergeben, mit Ausnahme der Beurteilung von Althengsten, bei denen gemäß § 29 Ziff. 4.2. auch halbe Noten vergeben werden können.

2.1 Hengste

2.1.1 Körung und Hengstbucheintragung

Bei der Körung werden die folgenden Merkmale der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufes und des Springens/der Dressur (a-h) von der Körkommission beurteilt und benotet:

I. Exterieur

- a) Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
- b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
- c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmaßen)
- d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmaßen)

II. Bewegungsablauf

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

III. Springen/Dressur

h) Freispringen od. Springen unter dem Reiter (Manier und Vermögen), bei älteren Hengsten alternativ Dressur (Bewegung und Rittigkeit).

Diese Merkmale werden jeweils mit einer Note beurteilt und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Die Noten werden im Zuchtbuch festgehalten.

Die Exterieur (I.)- und die Bewegungs-(II.)noten werden in der Zuchtbescheinigung angegeben.

3jährige und ältere Hengste werden auch unter dem Reiter vorgestellt, wobei das Ergebnis in den Bereichen II. und III. Berücksichtigung findet.

Bei älteren Hengsten, deren Ausbildungsschwerpunkt durch Erfolge in der Dressur Kl. S nachgewiesen wurde, wird die Beurteilung des Bereiches Springen (III.) durch die Beurteilung des Bereiches Dressur ersetzt.

Hengste, ab einem Alter von 15 Jahren (Althengste), müssen nicht mehr am Sprung/in der Dressur gezeigt werden. Bei ihrer Leistungsbeurteilung finden besonders die Kriterien:

- Abstammungsbewertung
- Eigenleistung im Turniersport
- Erfolge von Nachkommen (Zucht + Sport)

Berücksichtigung.

2.2 Stuten

A. Für Stuten bis zum Geburtsjahrgang 1994:

Bei der Eintragung in das Hauptstut-, Stut- und Vorbuch I werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Breite/Tiefe, Vorderfuß, Hinterfuß, Gangkorrektheit und Schub/Schwung) gemäß der Notenskala (Ziff. 2.) beurteilt.

B. Für Stuten ab dem Geburtsjahrgang 1995:

Bei der Eintragung in das Zuchtbuch für Stuten werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Vorderhand, Hinterhand, Schritt, Trab und Galopp) gemäß der Notenskala (Ziff. 2.) beurteilt.

3. Die Gesundheit

Es wird von den Zuchtpferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit.

4. Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen

4.1 Allgemeines

Leistungsprüfungen – sowohl für Hengste als auch für Stuten und Zuchtwertschätzungen obliegen dem Verband grundsätzlich in eigener Verantwortung. Hengstleistungsprüfungen werden vom Verband nicht selbst durchgeführt. Er kann sich hierzu anderer Einrichtungen/Organisationen bedienen oder Beauftragungen erteilen, die in schriftlicher Form abgefasst und der anerkennenden Behörde vorgelegt werden.

4.1.1 Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

- a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen,
- c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,
- d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.

Der Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung (gem. § 34) beauftragen. Die Regularien hierzu werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

4.1.2 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) bzw. dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Vorstand des Verbandes nach Beratung im Zuchtausschuss anerkannt werden.

4.2 Hengstleistungsprüfung, **Fassung gültig bis zum 31.12.2015**

Hengstleistungsprüfungen sind Prüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Sie werden nach den besonderen Bestimmungen der FN-Zuchtverbandsordnung (ZVO § 15) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN (ZVO, Teil F – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Die Hengstleistungsprüfungen und die Erhebung der Turniersportergebnisse zum Nachweis der Eigenleistung erfolgen im Auftrage des Verbandes durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), die dem Verband vertraglich verpflichtet ist, das von den deutschen Zuchtverbänden in der ZVO festgelegte Verfahren anzuwenden, wie es in den darin enthaltenen HLP-Richtlinien in § 200 f im Einzelnen bestimmt wird.

Diese Richtlinien sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet (www.pferd-aktuell.de, www.holsteiner-verband.de) veröffentlicht.

Bestandteil dieser Richtlinien ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten von anwesenden Beauftragten der FN kontrolliert werden.

4.2.1 30-tägige Veranlagungsprüfung

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 30 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 30-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Veranlagungs-Zuchtwert (VA-ZW) in den Bereichen Springen oder Dressur von mindestens 80 und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht wurden.

4.2.2 70-tägige Leistungsprüfung

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 70-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein HLP-ZW in den Bereichen Springen oder Dressur von mindestens 80 und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht wurden.

4.2.3 Turniersportprüfung gemäß § 7 TierZG

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen der KL S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen der KL S** oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der KL S oder
- die 3malige Platzierung mindestens in Dressur/KL S – Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI */CIC ** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI **/CIC *** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS)
- zusätzlich zur Veranlagungsprüfung (Ziff. 4.2.1)
- der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des 5jährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Geländepferdes für 5jährige Hengste oder
- der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des 6jährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Geländepferdes für 6jährige Hengste erbracht ist.

Für 5jährige Hengste, die den Leistungsnachweis über die Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung erbringen gilt:

- Der Einsatz im Zuchtprogramm wird nur erlaubt, wenn der Nachweis von einem Ergebnis von 7,5 und besser in Dressurpferde-, Springpferde- oder Geländepferdeprüfungen der Kl. A oder Eignungsprüfungen als 4jähriger Hengst nachgewiesen werden kann. Hiervon ausgenommen sind Hengste, die nachweislich als 4jährige für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes qualifiziert waren.
- Für die Veranlagungsprüfung (4.2.1) und die Stationsprüfung (4.2.2) gelten hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen, des Prüfungsablaufes und der Beurteilungssysteme sowie für die Turniersportprüfung (4.2.3) die Regelungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2.4 HLP-Widerspruchskommission

Für einen Widerspruch gegen jede Entscheidung im Rahmen der HLP-Richtlinien steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Hierfür ist die HLP-Widerspruchskommission der FN zuständig. Die Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission ist Bestandteil der HLP-Richtlinie (ZVO § 15).

4.2a Hengstleistungsprüfung , **Fassung gültig ab dem 01.01.2016**

Hengstleistungsprüfungen sind Prüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Sie werden nach den besonderen Bestimmungen der FN-Zuchtverbandsordnung (ZVO § 15) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN (ZVO, Teil F – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Sportprüfung durchgeführt werden.

Die Hengstleistungsprüfungen und die Erhebung der Turniersportergebnisse zum Nachweis der Eigenleistung erfolgen im Auftrage des Verbandes durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), die dem Verband vertraglich verpflichtet ist, das von den deutschen Zuchtverbänden in der ZVO festgelegte Verfahren anzuwenden, wie es in den darin enthaltenen HLP-Richtlinien in § 200 f im Einzelnen bestimmt wird.

Diese Richtlinien sind in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet (www.pferd-aktuell.de, www.holsteiner-verband.de) veröffentlicht.

Bestandteil dieser Richtlinien ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten von anwesenden Beauftragten der FN kontrolliert werden. Weiterhin erfolgt die Kontrolle durch Anwesenheit von Zuchtverbandsvertretern. Diese Anwesenheit wird dokumentiert.

4.2a.1 14-tägige Veranlagungsprüfung

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von mindestens 8,0 erreicht wird.

4.2a.2 50-tägige Leistungsprüfung (Stationsprüfung)

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien).

Sie wird mit den Schwerpunkten Springen oder Dressur durchgeführt und gilt als bestanden, wenn eine disziplinspezifische, gewichtete Endnote von mindestens 7,8 erreicht wird.

4.2a.3 Sportprüfungen für gekörte Hengste

Die Sportprüfungen für gekörte Hengste schließen sich der 14-tägigen Veranlagungsprüfung nach ZVO § 200 f(1) an und haben eine Dauer von drei Tagen. Der Hengsthalter muss seinen Hengst, sowohl vier- als auch fünfjährig, je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschriebenen und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste an verschiedenen Standorten teilnehmen lassen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Eignung für die jeweilige Disziplin (Dressur, Springen und Vielseitigkeit) leitet sich aus der Abstammung und/oder dem Veranlagungsschwerpunkt der Hengste ab. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Teil F der ZVO - HLP-Richtlinien). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine disziplinspezifische, gewichtete Endnote von 7,5 erreicht wurde.

4.2a.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Stationsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Platzierung im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Platzierung im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde nachgewiesen wird oder
- in Kombination mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (gemäß ZVO § 200f (1)(ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde erbracht worden ist.

- 4.2a.5 **HLP-Widerspruchskommission**
Für einen Widerspruch gegen jede Entscheidung im Rahmen der HLP-Richtlinien steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Hierfür ist die HLP-Widerspruchskommission der FN zuständig. Die Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission ist Bestandteil der HLP-Richtlinie (ZVO § 15).
- 4.3 **Stutenleistungsprüfungen**
Die Leistungsbeurteilung von Stuten erfolgt durch Leistungsprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO § 200 g) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und der Richtlinie des Verbandes zur Durchführung der Stutenleistungsprüfungen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht ist. Bestandteil dieser Richtlinie ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten (Station und Feld) durch den Verband kontrolliert werden.
- 4.3.1 **Stationsprüfung**
Die Leistungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen in Verantwortung des Verbandes durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung (Leistungstest).
- 4.3.2 **Feldprüfung**
Die Leistungsprüfung im Feld findet als eintägige Prüfung statt. Die technische Durchführung der Leistungsprüfung im Feld erfolgt im Auftrage des Verbandes durch die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein, die dem Verband vertraglich verpflichtet ist.

§ 27

FOHLENPRÄMIERUNG

Die Begutachtung der Saugfohlen erfolgt durch die Fohlenprämiierungskommission. Alle Fohlen sollen mit der Mutter vorgestellt werden und erhalten gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) zwei Arbeitsnoten (Typ/Exterieur und Bewegung). Das ermöglicht eine frühzeitige Nachkommenbeurteilung der zur Zucht eingesetzten Hengste anhand des Typs, des Exterieurs, der Bewegung und der Abstammung. Herausragende Fohlen werden prämiert; dieses wird auf dem Abstammungsnachweis ohne Angabe von Einzelnoten vermerkt. Für eine Prämie muss das Fohlen in beiden Arbeitsnoten mindestens die Note 7 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) erhalten.

§ 28

AUSZEICHNUNG VON STUTEN

1. **Bezirksprämie (BP)**
Diese Auszeichnung erhalten Stuten, die bei den Körbezirkseintragungsveranstaltungen eine gute Qualität verkörpern, in dem sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - Beide Eltern sind in den Zuchtbüchern des Verbandes eingetragene Pferde (Vater: H I, Holstein Global, Mutter: ZB I (H, S), Holstein Global.
 - Die Gesamtnotensumme muss 47 Punkte betragen, wobei die Typnote mind. mit 7 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt sein muss und in keinem Teilmerkmal darf die Note 3 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) oder weniger vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen.

- Der Prämienvermerk wird im Abstammungsnachweis der Stute angebracht und in der Abkürzung (BP) hinter dem Stutennamen geführt.

2. Verbandsprämie (VP)

Diese Auszeichnung erhalten 3-jährige Stuten, die anlässlich der Körbezirks-, Eintragungsvorstellung eine herausragende Qualität verkörpern, in dem sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- in den Abstammungsvoraussetzungen den Status einer Hengstmutter (§ 31 Ziff. 1.2 - Hengstmütter ab Geburtsjahr 1995)
- die Gesamtpunktzahl muss 52 Punkte betragen, wobei der Typ der Stute mind. mit der Note 8 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt sein muss.

In keinem Teilmerkmal darf die Note 4 oder weniger gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen.
- an der einmal jährlich stattfindenden Verbandsstutenschau teilnehmen.
- Der Prämienvermerk wird im Abstammungsnachweis angebracht und in der Abkürzung (VP) hinter dem Stutennamen geführt.

2.1 Staatsprämie (SP)

Die Verbandsprämienstuten, die über ein positives Ergebnis in der Zuchtstutenprüfung (mind. eine Durchschnittsnote von 7,0) verfügen, sind nach den Bestimmungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein auch berechtigt, den Titel „Staatsprämienstute“ zu tragen. Dieser Prämienvermerk wird im Abstammungsnachweis angebracht und in Abkürzung (SP) hinter dem Stutennamen geführt.

3. Für Prämierungen auf Landes- und Bundesschauen können auf Antrag Vermerke im Abstammungsnachweis vergeben werden.

§ 29

HENGSTKÖRUNG

1. Allgemeines

Die Körung ist eine Leistungsprüfung auf deren Grundlage die Körkommission des Verbandes über den Zuchteinsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms als Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I entscheidet. In die Entscheidung gehen die Wertungen in den Bereichen Exterieur, Bewegung und Springen (gem. § 26 Ziff. 2.1.1) ein.

2. Antrag und Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Abteilung Zucht, Kiel innerhalb der veröffentlichten Frist zu beantragen.

Mit der Anmeldung muss auch die Körgebühr entrichtet werden.

2.2 Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Hengst muss mindestens 2 Jahre alt sein
- bei der Durchführung von Vorauswahlterminen muss der Hengst mit positivem Ergebnis vorgestellt worden sein

- der Hengst muss die Voraussetzungen gemäß der Abstammung für die Eintragung in das Hengstbuch I gem. § 31 Ziff. 1.2 erfüllen; für fremdblütige Hengste gelten die Voraussetzungen des § 25
- der Abstammungsnachweis muss vorliegen
- das Stockmaß muss als Junghengst mindestens 162 cm, bei Hengsten im Alter ab 36 Monaten 164 cm, betragen
- Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.

Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst:

- keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen,
- keine genetischen Defekte mit Leidensrelevanz aufweist,
- frei von den früheren gesetzlichen Hauptmängeln ist,
- keine Anomalien des Gebisses und der Hoden aufweist,
- keine operativen Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen erfahren hat,
- nach der Beurteilung der Röntgenbilder seiner Gliedmaßen, durch eine aus mind. 3 Fachtierärzten bestehende Kommission, die durch den Vorstand nach Beratung im Zuchtausschuss benannt wird, nicht von einer Zulassung auszuschließen ist (diese Regelung gilt für Hengste ab dem Geburtsjahr 1997),
- kein Überträger von EVA (Equine Virusarteritis) ist,
- frei von jeglicher Beeinflussung durch Dopingmittel ist, was im Einzelfall durch eine von der Körkommission angeordnete Stichprobe ermittelt werden kann. Die tierärztlichen Untersuchungen sowie die Dopingkontrollen werden durch vom Vorstand bestimmte Tierärzte durchgeführt.

2.3 Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen. Die in § 53 Ziff. 3 geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorgelegt werden.

3. Durchführung der Körung

3.1 Junghengste im Sinne dieser Vorschrift sind 2 1/2-jährige Hengste.

3.2 Es finden jährlich grundsätzlich mindestens zwei Körveranstaltungen des Verbandes statt.

3.2.1 Eine Körveranstaltung mit anschließender Auktion in Neumünster, zu der nur Junghengste im Sinne dieser Vorschrift zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung des Junghengstes ist neben den in § 29 Ziff. 1. und 2. genannten Anforderungen:

- der durch den Holsteiner Verband ausgestellte Pferdepass
- Auswahl durch die Vorselektion

Für diese Vorselektion besteht eine Anmeldepflicht. Der Meldetermin wird veröffentlicht.

Die Mitglieder der Auswahlkommission setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Körkommission
- einem weiteren Mitglied der Körkommission
- dem Mitglied der Hengsthaltervertretung in der Körkommission
- dem Zuchtleiter

Jedes Mitglied der Kommission ist durch ein anderes Mitglied der Körkommission ersetzbar.

Die bei der Vorselektion zum Einsatz kommenden Kommissionsmitglieder sollten auch Mitglieder der bei der Hauptkörung tätig werdenden Körkommission sein.

Die Beurteilung der Hengste erfolgt unter Anwendung der Kriterien gem. § 26 Ziff.

2.1.1. Die Kommission entscheidet über die Vorstellung der Hengste in den Bereichen Exterieur, Bewegung und Springen. Dabei muss zur Teilnahme an der Veranstaltung in Neumünster die Mindestdurchschnittsnote 7,3 betragen.

Der Hengstaufzüchter erhält unmittelbar nach Beendigung der Vorselektion über das Ergebnis schriftlich Nachricht. Sollte er mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, so besteht die Möglichkeit einer erneuten Vorstellung des Hengstes vor anderen Mitgliedern der Auswahlkommission. Diese Mitglieder werden vom Vorstand benannt und setzen sich aus den weiteren Mitgliedern der Körkommission und aus Mitgliedern der Widerspruchskommission zusammen. Zu diesem Termin können auch Hengste erneut vorgestellt werden, die von der Auswahlkommission eine entsprechende Empfehlung erhalten haben.

- 3.2.2 Eine Körveranstaltung in Elmshorn, zu der alle Hengste zugelassen sind, die die Bestimmungen nach Ziff. 2.2 erfüllen. Es findet keine Vorselektion statt.
- 3.2.3 Der Vorstand kann im Falle eines besonderen Bedarfs weitere Körungen veranstalten.
- 3.2.4 In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters an den Vorstand eine Hofkörung durchgeführt werden:
- Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. § 23 Ziff. 2.2 bereits gekört und kann eine altersentsprechende Hengstleistungsprüfung vorweisen

Hierfür wird eine Kommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Körkommission (gem. § 14 Ziff. 1.4) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

4. Die Köreentscheidung
- 4.1 Die Köreentscheidung lautet:
- Gekört
 - Nicht gekört
 - Vorläufig nicht gekört
- 4.2 Die Köreentscheidung lautet "gekört", sofern der Hengst bei der Bewertung der Merkmale (a-h):
- I. Exterieur
- a) Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
 - b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
 - c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmaßen)
 - d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmaßen)

II. Bewegungsablauf

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

III. Springen/Dressur

h) Freispringen od. Springen unter dem Reiter (Manier und Vermögen), bei der Springbeurteilung der 21/2-jährigen Junghengste ist das Springergebnis bei der Vorstellung anlässlich der Gesundheitsuntersuchung zur Köreentscheidung mit heranzuziehen, bei älteren Hengsten alternativ Dressur (Bewegung und Rittigkeit) gemäß § 26 Ziff. 2.1.1. mindestens die Gesamtnote von 7,5 erhält. Die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den drei Bereichsnoten (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf und III. Springen/Dressur). Die Bereichsnoten sind Durchschnittsnoten der dem Bereich zugeordneten Einzelmerkmale (a-h). Dabei muss im Bereich I. Exterieur, der Typ (a) mindestens mit der Note 7,0 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt worden sein.

Bei Althengsten (ab 15-jährig) muss die Gesamtnote aus den Bereichen I., II. + III. mindestens 7,0 betragen. Dabei muss im Bereich I. Exterieur, der Typ (a) mit mindestens der Note 6,5 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt worden sein.

Althengste, die in der Gesamtnote zwischen 7,0 und 7,5 beurteilt wurden, werden im Zuchteinsatz auf maximal 20 Stuten pro Jahr begrenzt. Diese Begrenzung erfolgt auf 3 Jahre. Danach kann der Hengsthalter einen schriftlichen Antrag an den Zuchtausschuss zur Erhöhung der jährlich begrenzten Stutenzahl richten. Der Zuchtausschuss entscheidet anhand der Qualität der Nachzucht und über den Antrag.

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen kann. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Der Hengst muss die gesamte Körung neu durchlaufen.

- 4.3 Die Körung des Hengstes erfolgt unter der Bedingung, dass der Hengst die leistungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 26 Ziff. 4.2 der Satzung für eine Eintragung in das Hengstbuch I des Verbandes gem. § 31 Ziff. 1 erfüllt bzw. erfüllen wird.
- 4.4 Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Bei der Köreentscheidung "nicht gekört" und "vorläufig nicht gekört" kann der Besitzer des Hengstes zum Zeitpunkt der Köreentscheidung das Körprotokoll schriftlich beim Verband anfordern. Die Entscheidung "gekört" ist in den Abstammungsnachweis einzutragen.
- 4.5 Die Körung
 - ist zurückzunehmen, wenn sich herausgestellt hat, dass eine zunächst angenommene Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
 - ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
 - kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
- 4.6 Wer zum Zeitpunkt der Körung Eigentümer des vorgestellten Hengstes ist, kann gegen die Entscheidung "nicht gekört" oder "vorläufig nicht gekört" Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist schriftlich mit einer Begründung an die Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission (§ 14 Ziff. 2).

§ 30

ZUCHTBUCHGLIEDERUNG

1. Das Zuchtbuch für Hengste ist gegliedert in die Abteilungen

Hauptabteilung

- Hengstbuch Holstein I, Ia (HB I)
- Hengstbuch Holstein II (HB II)
- Hengstbuch Holstein Global (HB HG)
- Fohlenbuch

Besondere Abteilung

- Vorbuch

2. Das Zuchtbuch für Stuten ist gegliedert in die Abteilungen:

A. für Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Hauptstutbuch Holstein (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V 1)
- Zuchtbuch Holstein Global (ZB HG)

Besondere Abteilung

- Vorbuch II (V 2)

B. für Stuten, die ab 1995 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Zuchtbuch Holstein I für Stuten (ZB I)
- Zuchtbuch Holstein II für Stuten (ZB II)
- Zuchtbuch Holstein Global für Stuten (ZB HG)
- Fohlenbuch

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)

3. Die vor dem 18.09.1990 in das Hengstbuch des Verbandes eingetragenen Hengste gelten in Bezug auf die Bestimmungen dieser Satzung als im Hengstbuch I eingetragen.
4. In die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen und gemäß den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind. Die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches wird auf dem Abstammungsnachweis oder der Eintragungsbestätigung vermerkt.

§ 31

EINTRAGUNG VON HENGSTEN

1. Eintragung in das Hengstbuch I

Über die vorläufige Eintragung entscheidet die Körkommission. Die endgültige Eintragung erfolgt durch den Vorstand, nachdem die Leistungsvoraussetzungen gem. § 26 Ziff. 4 erfüllt sind.

1.1 Die Eintragung in das Hengstbuch I des Verbandes kann frühestens im dritten Lebensjahr erfolgen, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört wurde und die Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind. Die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I des Verbandes erfolgt nur, wenn die Anforderungen nach § 26 Ziff. 4.2 - Hengstleistungsprüfung - erfüllt sind. Bei 3jährigen Hengsten erfolgt die Eintragung vorbehaltlich der Anforderungen des § 26 Ziff. 4.2 - Hengstleistungsprüfung -.

1.2 Der Vater und der Muttervater müssen eingetragene Hengste der eigenen Zuchtpopulation (Hengstbuch I) sein. Die weiteren Väter in der mütterlichen Abstammung (3. bis 5. Generation) müssen gekörte Hengste sein.

- Hengstmütter, die bis 1994 geboren wurden:
müssen in das Hauptstutbuch, die Großmutter und die Urgroßmutter mütterlicherseits müssen mindestens in das Stutbuch des Verbandes eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen ebenfalls eingetragene Stuten des Verbandes sein.
- Hengstmütter, die ab 1995 geboren wurden:
müssen in das Zuchtbuch I für Stuten des Verbandes eingetragen sein, mit einer Gesamtpunktzahl von mind. 42 Punkten, wobei die Typnote mind. mit der Note 6 gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt sein muss und kein Teilmerkmal die Note 4 oder weniger gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) aufweisen darf. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen.
Die Groß- und Urgroßmutter mütterlicherseits muss mind. in das Stutbuch oder in das Zuchtbuch I für Stuten mit den oben genannten Anforderungen (an eine Hengstmutter geb. ab 1995) eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen in das Zuchtbuch I des Verbandes eingetragene Stuten sein.

1.3 Der Hengst muss bei einer Körung des Holsteiner Verbandes gemäß § 29 die erforderliche Benotung erhalten haben. Sein Stockmaß muss 3jährig mindestens 164 cm betragen. Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.

1.4 In der Hengstleistungsprüfung müssen die Anforderungen gem. § 26 der Satzung bzw. gem. FN (ZVO § 200 f) erfüllt sein. Es kann kein Hengst in den Zuchteinsatz gelangen, der nicht mind. die Veranlagungsprüfung nach § 26 Ziff. 4.2.1 erfüllt hat.

1.5 Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen:

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg
- oder mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen GAG bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten

- oder die unter Ziff. 1.4 genannten Leistungen erreicht haben.

Angloarabische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderung:

- wenn sie die HLP im Vergleich mit Reitpferdehengsten abgelegt und mit dem Prüfergebnis 7,0 bestanden haben. In der Hengstleistungsprüfung müssen die Anforderungen gem. § 26 der Satzung bzw. gem. FN (ZVO § 200 f) erfüllt sein

1.6 Die Mutter sollte eine der Leistungsprüfungen nach § 26 Ziff. 4.3 abgelegt haben.

1.7 Holsteiner Hengste mit außergewöhnlichem züchterischen Wert, denen auf der Grundlage eines nach Empfehlung des Zuchtausschusses gefassten Vorstandsbeschlusses Einsatz im Zuchtprogramm des Verbandes ermöglicht werden soll, müssen nicht auf einer Körveranstaltung des Verbandes vorgestellt werden. Eine vom Vorstand beauftragte Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Körkommission und dem Zuchtleiter, benoten das Exterieur des entsprechenden Hengstes und beurteilen seine Nachzucht am Herkunftsort.

1.8 Fremdbluthengste mit einem für das Holsteiner Pferd außergewöhnlichen züchterischen Wert, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. § 23 Ziff. 2.2 gekört sind, denen in begrenztem Umfang auf der Grundlage eines nach Empfehlung des Zuchtausschusses gefassten Vorstandsbeschlusses Einsatz im Zuchtprogramm des Verbandes ermöglicht werden soll, müssen nicht auf einer Kör- und Anerkennungsveranstaltung des Verbandes vorgestellt werden (Zuchtversuch). Abstammungs- und Leistungsdaten können von dem zuständigen Zuchtverband übernommen werden.

Auf diesem Weg eingetragene Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (§ 35) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (§ 29) zulassungsfähig sind.

1.9 Im Übrigen müssen Hengste mit einer Fremdblutabstammung (nach § 23, Ziff. 2.1.2 und 2.2), denen der Zuchteinsatz im Zuchtprogramm des Verbandes ermöglicht werden soll (Zuchtversuch), die folgenden Bestimmungen erfüllen.

Zum Zuchteinsatz sollen nur geeignete Hengste kommen, deren züchterischer Wert als weit überdurchschnittlich angesehen wird und deren Vererbung eine positive Beeinflussung der Holsteiner Population erwarten lässt.

Folgende Grundsätze sind vor dem Zuchteinsatz zu beachten:

- der Hengst muss eine HLP (mind. Veranlagungsprüfung gem. § 26, Ziff. 4.2a.1) nach deutschem Standard (ZVO) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben,
- bei der Abstammung des Hengstes soll die französische Blutführung besondere Beachtung finden,
- Der Hengsteigentümer hat einen Zulassungsantrag mit den entsprechenden Unterlagen an den Vorstand zu richten.

1.10 Außerdem können Fremdbluthengste unter folgenden Voraussetzungen eingetragen werden:

- Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. § 23 Ziff. 2.2 bereits gekört.
- Der springbetonte Hengst muss Sporterfolge (mindestens 3 Platzierungen an 1. – 5. Stelle in 160 cm Springen) erzielt haben.
- Der dressurbetonte Hengst muss Sporterfolge (mind. 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in S**** Grand Prix Prüfungen oder an 1.-3. Stelle platziert im Finale der WM der 5-, 6- od. 7-jährigen Dressurpferde) erzielt haben oder es werden mind. 8 gekörte Söhne bei WBFSH angeschlossenen Verbänden gem. § 23 Ziff. 2.2 nachgewiesen.
- Vor der Bedeckung der Stute hat der Züchter einen schriftlichen Antrag an den Verband gestellt.
- Der Vorstand hat nach Beratung im Zuchtausschuss dem Antrag zugestimmt.

Die Nachkommen dieser Hengste werden denen der Zuchtversuchshengste (§31 Ziff. 1.8) gleichgestellt.

1.11 Mit der erfolgten Auflösung der American Holsteiner Horse Association (AHHA) werden die im dortigen Hengstbuch bis zum 31.12.2017 eingetragenen Hengste mit einer abgeschlossenen HLP nach AHHA-Anforderungen in das Hengstbuch Ia des Verbandes übertragen, nachdem ihre Eigentümer Mitglieder des Verbandes geworden sind. Es handelt sich hier um eine geschlossene Abteilung, die aufgelöst wird, nachdem der Zuchteinsatz dieser Hengste beendet worden ist.

Die in dem Hengstbuch Ia eingetragenen Hengste können

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (§ 35) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (§29) zulassungsfähig sind.

2. **Eintragung in das Hengstbuch II**

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Hengste, die über eine festgestellte Holsteiner Abstammung verfügen und nach den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind, d.h. der Vater und die Mutter des Hengstes müssen in für die Hauptabteilung des Zuchtbuches (§ 30) eingetragen sein.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

Darüber hinaus können Nachkommen von in der besonderen Abteilung (Vorbuch) geführten Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden und
- diese zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und
- diese bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.1.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Durchschnittsnote muss mindestens 6,0 sein.

3. **Eintragung in das Hengstbuch Holstein Global**

3.1 Weitere Hengste können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch Holstein Global eingetragen werden:

- Der Hengst gehört einer in § 23 Ziff. 2.2 aufgeführten Reitpferderasse an.
- Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. § 23 Ziff. 2.2 bereits gekört und mindestens 3 Jahre alt.
- Das Ergebnis einer vergleichbaren Hengstleistungsprüfung liegt vor.
- Angaben über züchterische und / oder sportliche Erfolge liegen für den Hengst vor.
- Der Vorstand hat dem Antrag zugestimmt.

Die Nachkommen dieser Hengste werden im Zuchtbuch Holstein Global registriert, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, ZB I) stammen. Die Nachkommen dieser Hengste werden denen der Zuchtversuchshengste (§ 31 Ziff. 1.8) gleichgestellt.

4. **Eintragung in das Fohlenbuch**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

5. **Eintragung in die besondere Abteilung (Vorbuch) für Hengste**

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Hengste, die im Typ des Holsteiner Warmblutpferdes stehen, jedoch nicht in das Hengstbuch I und II eingetragen werden können. Die Hengste müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.1.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

6. **Fortschreibung**

6.1 Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.

6.2 Eingetragene Hengste sollen zur Fortschreibung im Hengstbuch bis zum 31.12. des Jahres der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, schriftlich gemeldet werden. Die zur Fortschreibung im Hengstbuch I gemeldeten Hengste werden unter Angabe ihrer Station in der kommenden Decksaison in der offiziellen Verbandszeitschrift und auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Nicht termingerecht gemeldete Hengste haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung. Falls ein Hengst für das Jahr der Bedeckung nicht fortgeschrieben ist, erhalten seine Nachkommen grundsätzlich keine Abstammungsnachweise.

Hengste, die im Hengstbuch II fortgeschrieben werden, erfahren keine Veröffentlichung.

- 6.3 Nach der Meldung zur Fortschreibung erhält der Hengsthalter auf Antrag die Deck-/Geburtskarten des Verbandes, die vom Züchter zum Zwecke der Anmeldung der Fohlengeburt zu verwenden sind.

§ 32

KÜNSTLICHE BESAMUNG

1. Die Übertragung von Frisch- oder Tiefgefriersperma ist:

- auf einer durch den Verband genehmigten Station
- oder
- als Hofbesamung im Betrieb des Züchters möglich.

Die Stationshalter und Züchter sind verpflichtet, eine Überprüfung der Besamungsstation und des Zuchtbetriebes durch den Verband zu dulden, um den ordnungsgemäßen Ablauf und die erforderlichen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

Ein in der künstlichen Besamung eingesetzter Hengst darf in der betreffenden Saison nicht gleichzeitig im Natursprung decken.

2. Besamungsgenehmigung

- 2.1 Der Verband genehmigt den Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung nur, wenn dieser in eines der Hengstbücher des Verbandes eingetragen ist.
- 2.2 Der Hengsthalter hat zur Erteilung einer Besamungsgenehmigung durch den Verband einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu richten.
- 2.3 Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Hengsthalter sich in einem besonderen Vertrag gegenüber dem Verband verpflichtet, alle dessen diesbezügliche Beschlüsse einzuhalten.

§ 33

EMBRYOTRANSFER UND KLONEN

Embryotransfer

Für Fohlen, die aus Embryotransfer stammen, werden nur dann Zuchtbescheinigungen ausgestellt, wenn der Embryotransfer vorher vom Stuteneigentümer schriftlich dem Verband gemeldet wurde und die folgenden Daten gemäß tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfasst wurden:

- a) die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- b) den Zeitpunkt der Besamung,
- c) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.
- d) Name, Anschrift, Zulassungsnummer der Embryoentnahmeeinheit.

Pferde, die aus einem Embryotransfer stammen, werden durch den Zusatz ET im Abstammungsnachweis sowie in den Katalogen des Verbandes gekennzeichnet.

Klonen

Das Klonen von Pferden ist beim Verband keine gewünschte Zuchtmethod.

Geklonte Pferde werden beim Verband nicht registriert.

§ 34

ZUCHTWERTSCHÄTZUNG

1. Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Verband oder die von ihm jeweils beauftragten Stellen.

2. **Verbands-Zuchtwertschätzung für Stuten und Hengste**

Zuständig für die Zuchtwertschätzung ist der Verband, in dessen Auftrag der Landeskontrollverband (LKV), Kiel, die Zuchtwertschätzung durchführt.

Die Zuchtwertschätzung basiert auf den Daten aus den Fohlenbeurteilungen und Stutbuchaufnahmen sowie den in Schleswig-Holstein erfassten Daten der Zuchtstutenprüfungen. Turniersportergebnisse gehen nicht in die Schätzung ein.

Die Zuchtwerte für zuchtaktive Stuten werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und den Besitzern mit der Bestandsmeldung für das folgende Jahr zugesandt.

Für Hengste, die folgende Mindestanzahl an bewerteten Nachkommen aufweisen, werden Zuchtwerte veröffentlicht:

Fohlenbeurteilung: 15

Stutbuchaufnahme: 10

Zuchtstutenprüfung: 5

Die Zuchtwerte für Hengste werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

3. **FN-Zuchtwertschätzung für deutsche Reitpferde**

Der Verband beauftragt die Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

4. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Landeskontrollverband Kiel	Zuchtbuch Zuchtwertschätzung für Holsteiner Stuten und Hengste
Bereich Zucht der FN, Warendorf	Zuchtwertschätzung für dt. Reitpferde Datenzentrale Koordination
Bereich Zucht der FN, Warendorf	Hengstleistungsprüfung

§ 35

EINTRAGUNG VON STUTEN

1. Zuständig ist die Eintragungs- und Prämierungskommission (§ 15).
2. Die Eintragung von Stuten in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die zum Zeitpunkt der Eintragung der Mutter gültigen satzungsmäßigen Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind und die einzutragenden Stuten entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung ein gültiger Abstammungsnachweis bzw. eine Eintragungsbestätigung vorgelegt wird.

3. Eintragung von Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

3.1 **Hauptstutbuch (H)**

- 3.1.1 In das Hauptstutbuch werden 3jährige und ältere Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- 3.1.1.1 Die Mutter muss in das Hauptstutbuch oder Stutbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Die Großmutter mütterlicherseits muss in eine Abteilung des Zuchtbuches (H, S oder Vorregister) beim Holsteiner Verband eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).

- 3.1.1.2 Die äußere Erscheinung muss gem. § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen.

- 3.1.1.3 Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 160 cm betragen muss.

3.2 **Stutbuch (S)**

- 3.2.1 In das Stutbuch werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- 3.2.1.1 Die Mutter muss im Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen im Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).

- 3.2.1.2 Die äußere Erscheinung muss nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 35 Punkte betragen.

3.2.1.3 Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

3.3 **Vorbuch I (V 1)**

3.3.1 In das Vorbuch I werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

3.3.1.1 Der Vater und die Mutter müssen in die Hauptabteilung des Verbandes eingetragen sein und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben und entsprechend des Zuchtbuches identifiziert worden sein.

3.3.1.2 Die äußere Erscheinung muss nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein.

3.3.1.3 Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch II registrierten Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch II-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden und
- diese in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sind.

Wobei Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang erfasst werden müssen und das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

3.4 **Zuchtbuch Holstein Global**

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach § 35 erfüllen, können in das Zuchtbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung sind unter § 35 Ziff. 8.3 genannt.

3.5 **Vorbuch II (V 2)**

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Holsteiner Warmblutpferdes stehen, jedoch nicht in eines der vorstehenden Bücher eingetragen werden können. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

4. Eintragung von Stuten, die ab 1995 geboren wurden

4.1 **Zuchtbuch I für Stuten (ZB I)**

4.1.1 In das Zuchtbuch I für Stuten werden alle 3jährig und älteren Stuten eingetragen, die 1995 und später geboren wurden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

4.1.1.1 Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sein. Für Hengstmütter gelten die Bestimmungen in § 31 Ziff. 1.2.

4.1.1.2 Die äußere Erscheinung muss gem. § 26 Ziff. 2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden. Entsprechend ihrer Qualität können die Stuten nach § 28 eine Auszeichnung (Bezirksprämie/Verbandsprämie/Staatsprämie) erhalten.

4.1.1.3 Die Erfassung des Stockmaßes

4.2 **Zuchtbuch II für Stuten (ZB II)**

4.2.1 In das Zuchtbuch II für Stuten werden 3jährige und ältere Stuten eingetragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.2.1.1 Der Vater und die Mutter der Stute müssen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Holsteiner Verbandes eingetragen sein und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben und entsprechend des Zuchtbuches identifiziert worden sein.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch registrierten Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden und
- diese in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst.

4.3 **Vorbuch für Stuten (VB)**

Es werden 3jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Deutschen Reitpferdes stehen, jedoch nicht in die Zuchtbücher I und II (ZB I und ZB II) für Stuten des Verbandes (§ 35 Ziff. 4.1 und 4.2) eingetragen werden können. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 26 Ziff. 2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 35 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

5. Stuten, die vor ihrer Eintragung in das Zuchtbuch des Verbandes eingegangen sind oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Eintragung zur Verfügung stehen, können nachträglich in das Ahnenregister des Verbandes eingetragen werden, wenn sie die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in einer der Abteilungen des Zuchtbuches (H, S, V1 oder Zuchtbuch Holstein Global bzw. ZB I, ZB II, VB oder Zuchtbuch Holstein Global) erfüllen. Über die Eintragung entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrages.

6. Nachträgliche Änderung der Eintragung
Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde, wird eine Korrektur der Eintragung vorgenommen.

7. Nachpunktierung
Die Nachpunktierung von Stuten kann einmalig, grundsätzlich frühestens ein Jahr nach der Eintragung in das Zuchtbuch erfolgen und zwar nach erneuter Vorstellung vor der Eintrags- und Prämierungskommission.

8. Eintragung von Stuten anderer Rassen

- 8.1 Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach § 35 erfüllen (Fremdblut), aber über Reitsporterfolge bei einer Lebensgewinnsumme von mind. € 10.000,-- oder über eine züchterisch außerordentlich wertvolle Abstammung verfügen, können in das Zuchtbuch Holstein I oder Hauptstutbuch Holstein des Verbandes (§ 35 Ziff. 3 und Ziff. 4) eingetragen werden. Der Stuteneigentümer hat einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an den Verband zu richten.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (§ 35) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (§ 29) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (§ 31) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes (§ 29) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (§ 31) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm.

- 8.1.1 Vollblutstuten können in das Zuchtbuch I des Verbandes (§ 35 Ziff. 3 und Ziff. 4) eingetragen werden. Die äußere Erscheinung muss gem. § 26 Ziff. 2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden. Der Stuteneigentümer hat einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an den Verband zu richten.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (§ 35) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (§ 29) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (§ 31) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,

Die Anpaarung an einen Angloarabischen oder Englischen Vollbluthengst ist für Vollblutstuten im Zuchtprogramm des Verbandes nicht zulässig.

8.2

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach § 35 erfüllen, können in das Zuchtbuch I für Stuten eingetragen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 100% Holsteiner Genetik, allerdings der Vater mit Holsteiner Abstammungsnachweis und/oder weitere männliche Ahnen mit Holsteiner Abstammungsnachweis, die in der aufsteigenden mütterlichen Linie (bis zur 4. Generation) nicht in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragen sind, aber bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. § 23 Ziff. 2.2 gekört sind.

oder

- 50% Holsteiner Genetik, d.h. der Vater verfügt über eine Holsteiner Genetik (Holsteiner Abstammungsnachweis) und ist beim Verband gekört und im Hengstbuch I eingetragen. Die weiteren männlichen Ahnen (bis zur 4. Generation) müssen grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. § 23 Ziff. 2.2 gekört sein.

oder

- 50 % Holsteiner Genetik, d. h. die Mutter ist eine in Holstein eingetragene Stute (H, S, V I, ZB I) und der Vater muss grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. § 23 Ziff. 2.2 gekört sein.

Sollte eine Stute mit hohem Anteil an Holsteiner Genetik (mind. 50 %) eine vergleichbare Abstammungsvoraussetzung erfüllen, indem sie über die Abstammung ihrer Mutter 50 % Holsteiner Genetik einbringt, kann der Vorstand nach Empfehlung durch den Zuchtausschuss eine Zulassungsentscheidung treffen.

Die äußere Erscheinung muss gem. § 26 Ziff. 2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (§ 26 Ziff. 2.) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden.

Zur Förderung der Reinzucht dürfen nur Nachkommen dieser Stuten registriert werden, die von einem in Holstein in das Hengstbuch I eingetragenen Hengst abstammen.

Die Nachkommen dieser Stuten werden denen der Zuchtversuchshengste (§ 31 Ziff. 1.8) gleichgestellt.

8.3

Zuchtbuch Holstein Global

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach § 35 erfüllen, können in das Zuchtbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen grundsätzlich in das Hengstbuch I einer Zuchtpopulation eingetragen sein, deren Einbeziehung im Zuchtprogramm gem. § 23 Ziff. 2.2 geregelt ist.

Die äußere Erscheinung muss gem. § 26 Ziff. 2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden.

Die Erfassung des Stockmaßes.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (§ 35) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (§ 29) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (§ 31) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes (§ 29) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (§ 31) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm.
- Überprüfung der mütterlichen Abstammung hinsichtlich eines vergleichbaren Eintragungstatus (gem. § 31 Ziff. 1.2) durch den Zuchtausschuss

8.4 **Eintragung in das Fohlenbuch**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

9. **Abmeldung von Stuten**

Wenn eine Stute aus der Zucht genommen wird, muss der Eigentümer sie bis zum Jahresende mit der Bestandsmeldung für das folgende Zuchtjahr abmelden. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

10. **Wiederaufnahme von Stuten**

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Eigentümer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiedereintragung ist gebührenpflichtig.

11. **Eigentumswechsel von Stuten**

Nach schriftlichem Nachweis des neuen Eigentümers einer Stute wird der Eigentumswechsel im Zuchtbuch des Verbandes unverzüglich eingetragen. Voraussetzung hierfür ist:

- dass der neue Eigentümer Mitglied des Verbandes ist bzw. wird
- dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

§ 36

STUTENSTAMMREGISTER

Die bisher beim Verband geführten Stutenstämme (Stamm-Nr.) werden über die Fohlen weitergeführt und in den Abstammungsnachweisen ausgedruckt. Neue Stamm-Nummern werden auf Antrag durch den Verband vergeben, wenn die letzten vier Generationen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches (nur Zuchtbuch I) des Verbandes eingetragen sind.

§ 37

ÄNDERUNG VON ZUCHTBUCHEINTRAGUNGEN

Die Umstufung eines Pferdes in eine andere Abteilung, gegebenenfalls die Streichung aus dem Zuchtbuch wird vorgenommen, wenn der Verband nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung wird als solche deutlich gemacht und dem Mitglied mitgeteilt. Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsunterlagen werden eingezogen, aber nicht vernichtet.

§ 38

PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Abstammungsnachweise nach deren Übersendung vom Verband auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich dem Verband mitzuteilen, der die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

§ 39

PFLICHTEN DES HENGSTEIGENTÜMERS/-HALTERS

Der Hengsteigentümer und/oder -halter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Führung eines Deck-/Besamungsregisters.
2. Aushändigung einer Deck-/Besamungsbestätigung an den Stutenbesitzer für dessen betriebsinterne Zuchtbuchunterlage.
3. Einreichung des Deck-/Besamungsregisters bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, bis zum 30.9. des Zuchtjahres.
4. Schriftliche Erklärung, in Kenntnis der satzungsmäßigen Folgen eines Verstoßes die festgesetzten Begrenzungen des Einsatzes von Hengsten einzuhalten.
5. Schriftliche, vertragliche Verpflichtung bei Einsatz eines Hengstes in der Zucht (Naturprung/Besamung), die hierfür geltenden Bestimmungen des Verbandes anzuerkennen.
6. Jederzeit Auskunft über das Deck-/Besamungsregister und Offenlegung der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Zuchtleiter zu erteilen.
7. Unverzüglich Mitteilung eines jeglichen Besitz- oder Standortwechsels bzw. des Todes eines Hengstes ist der Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu machen.
8. Duldung der Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Eigentum stehen oder standen.
9. Duldung der Nutzung und der Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherungs-DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung.
10. Die Beteiligung am Zuchtprogramm des Verbandes gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung.

11. Den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 40

ZUCHTBUCH

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters und Eigentümers
- Deckdatum der Mutter
- das Geburtsdatum, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- die Lebensnummer
- Kennzeichnung (Brand und Mikrochip)
- soweit bekannt, die Eltern und ihre Kennzeichen sowie die Großeltern
- alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum und Prüfungsform
- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch durch den Zuchtleiter
- das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen, mit Ausstellungsdatum (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl)
- mindestens 3 Vorfahrgenerationen
- die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht, bei Hengsten die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Sofern sie als Veredler in die Hauptabteilung eingetragen wurden, eine entsprechende Kennzeichnung
- Ausstellungserfolge
- den Bluttyp/DNA
- Angaben über Zwillingsgeburten
- die genetischen Eltern und deren DNA-/Blutgruppen bei EmbryotransfERNachkommen
- DNA-Typisierung zur Abstammungskontrolle ab Geburtsjahr 2003
- DNA-Typisierung für Besamungshengste liegt vor

Außerdem sind die Entscheidungen über Körung und Zuchtbucheintragungen sowie alle Änderungen (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken.

Auskünfte über Zuchtbucheintragungen erteilt der Verband grundsätzlich durch jährliche Veröffentlichung eines Gestütbuches, daneben auf Einzelanfragen nur gegenüber dem Eigentümer oder einer von diesem schriftlich bevollmächtigten Person. Darüber hinaus kann der Verband vorliegende Anfragen von Behörden und anderen Zuchtorganisationen nach seinem Ermessen beantworten.

§ 41

DECKREGISTER/DECKBESCHEINIGUNG

1. Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst ein Deckregister (Deck-/Besamungsliste) zu führen, in das sämtliche Stutenbedeckungen/-besamungen einzutragen sind. Das Deckregister muss mindestens enthalten:
 - Name und Lebensnummer der Stute
 - Name und Lebensnummer des Hengstes
 - Farbbeschreibung der Stute
 - sämtliche Deckdaten
 - die fortlaufende Deckregisternummer (lfd. Nr.)
 - Name und Anschrift des Stuteneigentümers
 - Unterschrift des Hengsteigentümers bzw. seines Bevollmächtigten.

2. Die Eigentümer der gedeckten/besamten Stuten erhalten vom Hengsthalter eine Deckbescheinigung, die mit der später zu erfolgenden Geburtsanzeige gekoppelt ist. Die Deckbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Lebensnummer der Stute
 - Name und Lebensnummer des Hengstes
 - Farbbeschreibung der Stute
 - sämtliche Deckdaten
 - Name und Anschrift des Stuteneigentümers
 - Unterschrift des Hengsthalters

3. Der Hengsthalter verpflichtet sich, das Deckregister (Deck-/Besamungsliste) und die Deckbescheinigungskarten mit Geburtsmeldung nach Vorlage des Verbandes zu verwenden oder bei einer EDV-Erstellung dieser Unterlagen nach der Vorgabe des Verbandes zu arbeiten. Nur Eintragungen laut Vorgaben des Verbandes werden in der zuständigen Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, bearbeitet.

§ 42

ABFOHLMELDUNG/GEBURTSMELDUNG

1. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen mit der Original-Geburtsmeldekarte/Onlinemeldung per Internet beim Verband, Abteilung Zucht, Kiel, vom Stuteneigentümer gemeldet werden. Er hat die Geburtsmeldekarte/Onlinemeldung korrekt und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben/bestätigen, er haftet für die Richtigkeit aller enthaltenen Angaben. Nicht fristgerecht eingegangene Meldungen werden im Zuchtbuch festgehalten und mit einer Verspätungsgebühr belegt.

2. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen vor, während bzw. kurz nach der Geburt, so muss ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes ausgefüllt und vom Stuteneigentümer an den Verband, Abt. Zucht, weitergeleitet werden.

3. Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
 - Name und Nummer der Fohlenmutter
 - Name und Nummer des Fohlenvaters

- Geschlecht des Fohlens
- das Geburtsdatum des Fohlens
- den Geburtsort des Fohlens
- Farbe und Abzeichen des Fohlens
- Name und Anschrift des Stuten- sowie des Fohleneigentümers
- Unterschrift des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens
- evtl. Angaben über Verfohlung, Verenden nach der Geburt sowie mögl. Anomalien des Fohlens

§ 43

TIERZUCHTBESCHEINIGUNG

1. Die Tierzuchtbescheinigungen und Abstammungsnachweise I und II werden in Verbindung mit einem Equidenpass erstellt, dieser dient der Identifizierung des Pferdes. Pferde, die in die besondere Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, erhalten eine Eintragungsbestätigung (Geburtsbescheinigung). Die Eintragungsbestätigung ist mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen.

		Mutter		Hauptabteilung		Besondere Abteilung
				H, S, V1, ZB I, ZB HG (Stuten)	ZB II (Stuten)	V 2 (Stuten)
Vater	HB I	Abstammungsnachweis I	Abstammungsnachweis II	Eintragungsbestätigung		
	HB HG	Abstammungsnachweis II	Abstammungsnachweis II	Eintragungsbestätigung		
Besondere Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Eintragungsbestätigung	Eintragungsbestätigung	X		

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

2. Abstammungsnachweise I und II und Eintragungsbestätigungen (ehemals Geburtsbescheinigungen) sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Eigentumswechsel sind sie dem neuen Eigentümer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Abteilung Zucht, Kiel, zurückzugeben. Eine Zweitschrift einer Zuchtbescheinigung kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der

Original-Zuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift gegen eine Gebühr ausgestellt werden. Sie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

3. Zuchtbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt ausgestellt, sofern die Identität durch eine DNA-/Blutgruppenbestimmung nachgewiesen ist. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder für den Umtausch einer vom Verband bereits ausgestellten Eintragungsbetätigung in einen Abstammungsnachweis I oder II müssen beide Elternteile innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens eingetragen sein.

§ 44

ABSTAMMUNGSNACHWEIS

1. Vom Verband werden Abstammungsnachweise I und II ausgestellt:

1.1. Abstammungsnachweis I

- Für Fohlen, die von Hengstbuch I-Vätern des Verbandes und aus Hauptstutbuch-, Stutbuch- und Vorbuch I-Stuten des Verbandes, die bis 1994 geboren wurden, abstammen.
- Für Fohlen, die von Hengstbuch I-Vätern des Verbandes und aus "Zuchtbuch I für Stuten"-Müttern des Verbandes, die ab 1995 geboren wurden, abstammen.
- Für Fohlen, die von Hengstbuch I-Vätern des Verbandes und aus „Zuchtbuch Holstein Global-Müttern, bzw. von Fremdbluthengsten gem. § 31 Ziff. 3 und aus „Zuchtbuch I für Stuten“-Müttern des Verbandes abstammen.

1.2. Abstammungsnachweis II

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch H, S, V1, ZB I, ZB II oder ZB HG eingetragen, oder
- der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch HG und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Zuchtbuch II eingetragen.

Die Abstammungsnachweise zeigen auf der Titelseite das Holsteiner Brandzeichen.

Für Nachkommen von Pferden aus dem Zuchtbuch Holstein Global werden Abstammungsnachweise mit einer entsprechenden Kennzeichnung erstellt.

2. Die Ausstellung des Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im Jahr (Kalenderjahr) der Geburt des Fohlens eingetragen werden (siehe besondere Bestimmungen für Nachkommen von Fremdbluthengsten § 31.1.10)
 - die Abfohlmeldung muss innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen zugegangen sein

- die Abstammung muss mittels DNA-Verfahren überprüft worden sein
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter muss durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgen.

3.1 Der Abstammungsnachweis I enthält folgende Angaben:

- a) Name des Zuchtverbandes
- b) Ort und Datum der Ausstellung
- c) Rasse und Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- d) Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers/Besitzers
- e) Deckdatum der Mutter
- f) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- g) Kennzeichnung (Brand mit zweistelliger Nummer)
- h) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummer und Rasse der weiteren Generationen
- i) Kennzeichen zur DNA-Abstammungsüberprüfung
- j) Die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters sowie das Datum der Ausstellung
- l) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes oder die Website auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden)
- m) Vermerke über Körung und Besamungserlaubnis
- n) Leistungszeichen
- o) Schauerfolge
- p) Sofern das Pferd in einem Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.
- q) Genetische Defekte und genetische Besonderheiten

3.2 Der Abstammungsnachweis II enthält folgende Angaben:

Der Abstammungsnachweis II enthält die gleichen Angaben wie der Abstammungsnachweis I und zusätzlich folgenden Hinweis:

- Bei der väterlichen Abstammung die Einstufung HB II und/oder bei der mütterlichen Abstammung die Einstufung ZB II.
- Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater und/oder die Mutter des Pferdes die Eintragungsbedingungen in das HB I/HB HG und/oder Stutbuch H, S, V1, ZB I, ZB HG nicht oder noch nicht.“

Die Eintragung jedes neuen Eigentümers von aktiven, beim Verband eingetragenen Zuchtpferden, muss vermerkt werden. Der Abstammungsnachweis ist die Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

§ 45

EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

1. Die Ausstellung von Eintragungsbestätigungen erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis I oder II nicht erfüllt sind.
 - 1.1 Eine Eintragungsbestätigung wird ausgestellt, wenn mindestens ein Elternteil in die Hauptabteilung des Verbandes eingetragen ist. Das Fohlen erhält auf dem linken Hinterschenkel einen dreistelligen Nummernbrand.
 - 1.2 Die Erteilung einer Eintragungsbestätigung setzt voraus, dass:
 - die Abfohlmeldung innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen zugegangen ist
 - die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt ist oder anderweitig sichergestellt wird.
 - Abstammungsüberprüfungen nach dem DNA-Verfahren durchgeführt wurden.
2. Die Eintragungsbestätigung enthält soweit möglich die gleichen Abstammungsangaben wie der Abstammungsnachweis I oder II.

§ 46

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON ZUCHTBESCHEINIGUNGEN

1. Die Abfohlmeldung muss vom Stuteneigentümer ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 28 Tagen nach der Geburt bei der Geschäftsstelle, Abt. Zucht, in Kiel eingegangen sein. Bei nicht fristgerecht gemeldete Abfohlungen ist eine Gebühr für den erhöhten Arbeitsaufwand zu entrichten.
2. Die Deck- und Besamungsbestätigungen von Hengsten sind bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, seitens der Hengsthalter bis zum 30.9. des laufenden Jahres einzureichen. Für Nachkommen, abstammend von Hengsten, deren Deckbestätigungen dem Verband nicht fristgerecht vorliegen, werden keine Abstammungsnachweise ausgestellt.
3. Meldungen, die nicht der Form des § 42 Ziff. 1 (Original der vom Hengsthalter ausgestellten Deck-/Geburtsmeldekarte) entsprechen, werden vom Verband nicht anerkannt und deshalb nicht bearbeitet.

§ 47

ÄNDERUNG VON ZUCHTDATEN

Alle Änderungen bezüglich Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Verbandsgeschäftsstelle umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdeeigentümer mitzuteilen.

§ 48

EIGENTUMSWECHSEL

Der Eigentumswechsel von eingetragenen Zuchtpferden muss der Abteilung Zucht, Kiel, umgehend angezeigt werden. Dieses hat durch Einsendung des Abstammungsnachweises zu erfolgen.

§ 49

KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung entsprechend der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erfolgt durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer (bei eingetragenen Hengsten und Stuten auch eines Namens), durch Brennen eines Fohlenbrandes und/oder einer Nummer gemäß § 52 und die Injektion eines ISO-Transponders mit 15stelligem Nummerncode unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 50

EINTRAGUNGSNUMMER (LEBENSNUMMER)

Jedes Pferd erhält als Fohlen eine Nummer, die auf Lebenszeit vergeben wird. Änderungen sind nicht möglich. Dieses gilt auch bei Umstufungen des betreffenden Pferdes in eine andere Abteilung des Zuchtbuches. War ein Pferd bereits in einer anderen deutschen Züchtervereinigung eingetragen, wird deren Eintragsnummer auch bei der Eintragung in eine andere Abteilung des Zuchtbuches des Verbandes übernommen.

Die Lebensnummer setzt sich wie folgt zusammen:

bis 1999

276321210016890

276

Länderkennzeichen (276 = DE Deutschland)

3

Lebensnummer vor 2000 vergeben(ursprünglich 9 stellig)

21

Verbandskennziffer (21 = Holstein)

21

Wiederholung Verbandskennziffer da ursprünglich 9-stellige Lebensnummer

00168

laufende Nummer des Jahrganges, darin enthalten die Brennnummer als die beiden letzten Ziffern der laufenden Nummer, der Kennschlüssel für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung I und II sowie der Nummernbrand als die drei letzten Ziffern der lfd. Nummer für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung

90

Geburtsjahr

ab 2000

276421000016800

276

Länderkennzeichen (276 = DE Deutschland)

4

Lebensnummer ab 2000 vergeben(15 stellig)

21

Verbandskennziffer (21 = Holstein)

0000168

laufende Nummer des Jahrganges, darin enthalten die Brennnummer als die beiden letzten Ziffern der laufenden Nummer, der Kennschlüssel für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung sowie der Nummernbrand als die drei letzten Ziffern der lfd. Nummer für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung

00

Geburtsjahr

§ 51

EINTRAGUNGSNAME

1. Stuten, die ins Hauptstutbuch, Stutbuch oder Zuchtbuch Holstein Global bzw. ab Geburtsjahr 1995 in das Zuchtbuch I, II und Holstein Global für Stuten sowie Hengste, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur Nummer einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters. Bei Stuten richtet sich der Anfangsbuchstabe des Eintragsnamens nach dem Geburtsjahr; er wird in alphabetischer Reihenfolge vergeben.

2. Zuständig für die Vergabe der Namen der Zuchtpferde ist der Verband.
Bei Stuten können Namensvorschläge durch den Eigentümer berücksichtigt werden.
3. Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als dessen Vollbruder (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden. Bei mehrfacher Vergabe von gleichen Stutennamen werden diese zusätzlich durch eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet.

Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden.

§ 52

BRENNORDNUNG

1. Brennen von Fohlen
- 1.1 Der Brand wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Verbandes, wenn das Fohlen vor dem Absetzen bei der Mutter zur Beschreibung von Farbe und Abzeichen besichtigt wird. Fohlen, für die eine Eintragungsbestätigung ausgestellt wird, erhalten den dreistelligen Nummernbrand auf dem linken Hinterschenkel.
- 1.2 Schenkelbrand
Fohlen erhalten einen Schenkelbrand, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises (§ 44) oder einer Eintragungsbestätigung (§ 45 Ziff. 1.1) erfüllen. Dieser Brand erfolgt auf dem linken Hinterschenkel.
- 1.3 Aktive Kennzeichnung
Alle Fohlen, die nach Ziff. 1.2 gebrannt werden, erhalten grundsätzlich unterhalb des Schenkelbrandes eine zweistellige Nummer gebrannt. Die Nummer setzt sich aus der 6. und 7. Ziffer der Lebensnummer (bis 1999) und der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer (ab 2000) zusammen, also den beiden letzten Ziffern der fortlaufenden Nummer des Jahrganges.

Beispiel:

Für Fohlen mit Abstammungsnachweis
Holst. Brand

Fohlen mit einer Eintragungsbestätigung
3-stelliger Nummernbrand

§ 53

DNA-/BLUTGRUPPENSEROLOGISCHE ABSTAMMUNGSÜBERPRÜFUNG

1. Für jedes beim Verband gemeldete Fohlen, das zur Registrierung und zum Brennen vorgestellt wird, muss eine DNA-Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.

Der Züchter des Fohlens erhält umgehend nach der Geburtsmeldung vom Verband die zur DNA-Abstammungskontrolle erforderlichen Unterlagen. Der Züchter ist verpflichtet, nach Erhalt der Unterlagen, die Abstammungsüberprüfung unverzüglich in die Wege zu leiten.

Der Pferdepass für das Fohlen wird erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung ausgestellt.

Bei nicht bestätigten Abstammungen ist der Züchter verpflichtet, den Verband bei der Klärung zu unterstützen.

Kann die väterliche Abstammung nicht geklärt werden, erhält das Fohlen vom Verband eine Eintragungsbestätigung.

Die Kosten der routinemäßigen Abstammungsüberprüfung tragen der Züchter und der Hengsthalter nach den Vorgaben der Gebührenordnung des Verbandes.

Sollte sich bei der Abstammungsüberprüfung herausstellen, dass durch falsche Angaben des Züchters keine Klärung erfolgen kann, trägt der Züchter die gesamten Kosten des Verfahrens. Der Vorstand des Verbandes kann im Falle vorsätzlich falscher Angaben zur Abstammung eine Geldstrafe bis zur 5fachen Höhe der entstandenen Kosten gegen den Züchter verhängen oder auch dessen Ausschluss beschließen.

Die zu solchen Vorgängen gehörenden Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

2. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband das Ergebnis einer DNA-/blutgruppenserologischen Abstammungsüberprüfung verlangen. Eine DNA-/Blutgruppenkarte wird beim Verband hinterlegt. Kostenträger ist der Pferdeeigentümer.

Darüber hinaus wird von der FN eine zentrale DNA-Kartei beim VIT (Rechenzentrum Verden) für die Ergebnisse aller untersuchten deutschen Pferde geführt. Der Züchter ist verpflichtet, alle DNA-Daten seiner Pferde dem Verband mitzuteilen und diese für die Zentraldatei der FN bereit zustellen.

3. Bei der Vorstellung zur Körung und Eintragung von Hengsten ist grundsätzlich eine DNA-/Blutgruppenkarte der Mutter und des Vaters des Hengstes vom Antragsteller vorzulegen. Diese Bestimmung tritt frühestens mit der Herbstkörung 1991 in Kraft.

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung vom Verband eine Abstammungsüberprüfung durch DNA-/Blutgruppenuntersuchung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Fall derjenige, der die Körung bzw. Eintragung beantragt.

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 09.07.2020. Sie wurde gemäß Art. 2 § 5 Abs. 3 des Covid-19-Abmilderungsgesetzes im schriftlichen Verfahren zum 31.12.2020 beschlossen und am 08.01.2021 bekanntgegeben. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg (VR 691 EL) in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen gültig.